

CORNELIA ESSNER UND EDOUARD CONTE

„FERNEHE“, „LEICHENTRAUUNG“
UND „TOTENSCHIEDUNG“

Metamorphosen des Eherechts im Dritten Reich

Der NS-Staat nahm am „Wesen der Ehe“ große Veränderungen vor, scheute sich jedoch, das Rechtsinstitut der „bürgerlichen Ehe“ abzuschaffen. Das erste Mittel zur „Siebung“ der Heiratswilligen war finanzieller Natur. Im Juni 1933 wurde die Vergabe von Ehestandsdarlehen eingeführt, die die Verbindung „Erbgesunder“ untereinander fördern sollte¹. Am 14. Juli 1933 wurde das Gesetz „zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ verabschiedet, das die Zwangssterilisierung der Bürger vorschrieb, die man als Träger von „Erbkrankheiten“ erachtete². Die auf diese Weise eingeleitete Politik, einen Teil der Bevölkerung von der nationalen „Fortpflanzungsgemeinschaft“ auszuschließen, verlangte jedoch als logische Ergänzung ein Eheverbot für „fortpflanzungsuntaugliche“ Frauen und Männer bzw. ein „Mischehe“-Verbot zwischen Sterilisierten und Nicht-Sterilisierten sowie die Zwangsscheidung einer solchen Ehe. Das Ehegesundheitsgesetz vom 18. Oktober 1935 führte zwar „Erbkrankheit“ und „Infektionskrankheit“ als Ehehindernisse ein, vermied es aber gleichzeitig, mit Rücksicht auf die katholische Kirche, „Unfruchtbarkeit“ zum Ehehindernis zu erklären³. Der Aberglaube dagegen von der Existenz einer „Blutsverschiedenheit“ zwischen Juden und Deutschen fand am 15. September 1935 Eingang in das Eherecht⁴. Das nach dem Anschluß Österreichs erlassene Großdeutsche Ehegesetz vom

¹ Zum „Gesetz über die Förderung der Eheschließungen“ vgl. Thilo Ramm, Eherecht und Nationalsozialismus, in: Klassenjustiz und Pluralismus. Festschrift für Ernst Fraenkel, hrsg. von Günther Doeker und Winfried Steffani, Hamburg 1973, S. 154f.

² Vgl. den Kommentar von Artur Gütt/Herbert Linden/Franz Maßfeller, Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, München 1936; zur Analyse der mit diesem Gesetz eingeleiteten Politik vgl. Gisela Bock, Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. Studien zur Rassenpolitik und Frauenpolitik, Opladen 1986; zur Rezeption des Gesetzes vgl. Kurt Nowak, „Euthanasie“ und Sterilisierung im „Dritten Reich“: die Konfrontation der evangelischen und katholischen Kirche mit dem „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ und der „Euthanasie“-Aktion, Göttingen 1978.

³ Noch am 6. 3. 1943 wurde unter der Leitung von Ministerialrat Linden im Reichsinnenministerium (künftig: RMI) über eine Ministerratsverordnung beraten, die ein „Ehehindernis der Unfruchtbarkeit“ einführen sollte. Vgl. Christian Ganssmüller, Die Erbgesundheitspolitik des Dritten Reiches. Planung, Durchführung und Durchsetzung, Köln/Wien 1987, S. 145.

⁴ Zum „Rassenmischehen“-Verbot vgl. Lothar Gruchmann, „Blutschutzgesetz“ und Justiz. Zu Entstehung und Auswirkung des Nürnberger Gesetzes vom 15. September 1935, in: VfZ 31 (1983),

6. Juli 1938 übertrug u. a. die beiden neuen Ebehindernisse – das erbbiologisch begründete und das antisemitisch abgeleitete – auf das gesamte Reich.

Nach 1938, so hat es den Anschein, fanden keine einschneidenden Eingriffe des Gesetzgebers in die „Gattenwahl“ mehr statt. Tatsächlich gestalteten sich die weiteren Veränderungen des Eherechts im Dritten Reich der Form nach umso unauffälliger, je gravierender ihre Materie war: Seit dem 6. November 1941 erlaubte ein Geheimbefehl des Führers den deutschen Frauen, sich mit gefallenen Soldaten zu verheiraten, und eine Verordnung vom 18. März 1943 schuf die Möglichkeit der Scheidung eines Toten von einer „unwürdigen“ Kriegerwitwe.

Die Verwandlung der bürgerlichen Ehe, die mit der „nachträglichen Eheschließung“, im Volksmund „Leichentrauung“ genannt, einen Höhepunkt erreichte, soll im folgenden vor dem Hintergrund der nationalsozialistischen Bevölkerungs- und Rassenpolitik und ihrer Logik untersucht werden. Auf diesem Gebiet pflegten die Demographen und Rassenhygieniker⁵ stets zwischen einem „qualitativen“ und einem „quantitativen“ Aspekt zu unterscheiden. Solche theoretischen Trennungen verbargen jedoch nur mit Mühe ein prinzipielles „Problem“, das mit allen Maßnahmen zur Verbesserung der „Erbgesundheit“ des „kommenden Geschlechts“ zusammenhing: Wie die Qualität steigern, ohne daß die Quantität Einbuße erleidet? Die damit verbundene Ambivalenz zeigte sich in aller Deutlichkeit in dem Moment, als mit der Errichtung eines „völkischen Staates“ die Möglichkeit der politischen Umsetzung von „Rassentheorien“ in greifbare Nähe rückte. So nahm die mit dem Gesetz vom 14. Juli 1933 eingeschlagene Strategie, genetisch „Minderwertige“ über die Zwangssterilisierung von der Reproduktion auszuschließen, nicht nur eine Verringerung der Geburtenrate in Kauf, sondern auch das Risiko, die „Ausmerze“ nicht allein auf „erbkrankte“ Ungeborene zu beschränken, solange kein Verbot für erbbiologische „Mischehen“ existierte. Um so mehr verlangte der Mechanismus der Dezimierung potentieller Geburten als Pendant eine Strategie, die zusätzliche und gleichzeitig „hochwertige“ Ressourcen im Reproduktionsprozeß erschloß. Auf der Suche nach einem Ausweg aus dieser Zwickmühle kamen die Rassenhygieniker auf einen simplen Gedanken: den Kinderreichtum der „erbgesunden“ Familien über finanzielle Anreize zu steigern. Aber auch eine andere Lösung, die allerdings einen Bruch mit den traditionellen Moralvorstellungen bedeutete, wurde ins Auge gefaßt: die Förderung der unehelichen Mutterschaft.

Unehelichkeit im Umbruch

Am 15. Juni 1937 fand im Reichsinnenministerium eine Beratung über die uneheliche Mutterschaft statt. Es trafen sich 25 Vertreter aus Staat und Partei – darunter der Reichsführer-SS – sowie aus der Wissenschaft. Man habe es hier mit einem äußerst

S. 418–442, sowie Cornelia Essner, Die Alchemie des Rassenbegriffs und die „Nürnberger Gesetze“, in: Jahrbuch für Antisemitismusforschung 4 (1995), S. 211 ff.

⁵ Zur Disziplingeschichte der Eugenik vgl. Peter Weingart/Jürgen Kroll/Kurt Bayertz, Rasse, Blut und Gene. Geschichte der Eugenik und Rassenhygiene in Deutschland, Frankfurt a. M. 1988.

heiklen Thema zu tun, resümierte der Rassenhygieniker Friedrich Lenz die großen Meinungsdivergenzen der Teilnehmer, da ja nichts weniger zur Diskussion stünde als die „Grundlagen von Recht und Moral“. Tatsächlich ging es jedoch um noch mehr: die Glaubwürdigkeit der nationalsozialistischen Rassenhygiene- und Bevölkerungspolitik. Denn einerseits sprach die Propaganda unermüdlich von der Familie als „Keimzelle des völkischen Staates“, aber andererseits wollten die Juristen von der Akademie für Deutsches Recht dem unehelichen Kind denselben Status verleihen wie dem ehelichen⁶. Dieses grundsätzliche Dilemma klang aber bei der großen Debatte vom 15. Juni 1937 nur an. Im Vordergrund standen Detailfragen: Liefern die „dauernd unehelichen Mütter“ überhaupt einen quantitativ und qualitativ nennenswerten Beitrag zur nationalen „Fortpflanzung“? Und wie sieht überhaupt das numerische Verhältnis zwischen den Geschlechtern aus? Die Meinungsverschiedenheiten begannen bereits bei der Statistik. Lenz sprach von einem „Frauenunterschuss“ in den jungen Altersklassen, Himmler dagegen von „einem enormen Frauenüberschuss, in sexueller Hinsicht gesehen, weil wir eine enorme Zahl von homosexuellen Männern haben“⁷.

An Himmlers Diagnose knüpfte Karl Astel an. Astel war Inhaber des Lehrstuhls für Rassenbiologie an der Universität Jena und Leiter des Rassenamtes in Thüringen, dem Musterland erbbiologischer Erfassung. Er forderte das Recht auf Polygynie, ein „Ausnahmerecht“ für „ganz hervorragend und exzellent beschaffene Männer, denen eine zahlreichere Fortpflanzung für unser Volk zu wünschen wäre, als das mit einer Frau möglich ist“. Lenz stimmte „Herrn Astel grundsätzlich zu“, denn solche Überlegungen seien ihm sehr vertraut, habe er sie doch selbst in der „Nachkriegszeit“ geübt: „[...] wie nämlich die Menge hochwertiger Mädchen, die infolge der Kriegsverluste keinen Mann finden konnten, doch irgendwie ihr wertvolles Erbgut weitergeben könnten. Da hab ich bedauert, daß wir nicht wie unsere germanischen Vorfahren die Institution der Nebenehe haben.“ Jedoch sei damals wie heute die „öffentliche Meinung moralisch nicht darauf vorbereitet“, und Lenz betonte dann, daß „in der Ehe die Fortpflanzungsmöglichkeit auch nicht entfernt ausgenutzt ist. Wenn die Leute jung heiraten, könnten sie an sich zwanzig Kinder bekommen.“⁸

Nach Lenz ergriff Himmler das Wort. Seine „ketzerischen Ansichten“, so sagte er, beziehe er aus seinen Erfahrungen als Chef der Geheimen Staatspolizei. Ihn beunruhige am meisten die Homosexualität. Sein Schaudern vor der männlichen Gleichgeschlechtlichkeit („für einen Menschen, der normal und anständig ist, ist es nicht so furchtbar leicht da hinein zu gucken“) führte den Reichsführer-SS dazu, die Vorzüge der unehelichen Geburt zu preisen. Der Begründer des Vereins „Lebensborn“ erach-

⁶ Vgl. S. 207.

⁷ Abschrift der stenographischen Aufnahme der Beratung betreffend die uneheliche Mutterschaft am 15. 6. 1937, in: Bundesarchiv Koblenz (künftig: BAK), R 18/5518, Bl. 84, 87, 89. Der überwiegende Teil der im folgenden noch unter BAK zitierten Akten befindet sich jetzt im Bundesarchiv Potsdam (BAP).

⁸ Abschrift, BAK, R 18/5518, Bl. 86 f.

tete jegliche Ermutigung von Heterosexualität als das beste Mittel gegen die Verirrung des männlichen Triebes. Für Himmler gab es keine Sublimierung des Elementartriebes, wie sie von Sigmund Freud beschrieben wurde. „Alles, was wir hier einschränken, landet drüben auf der anderen Seite bei den Homosexuellen.“⁹ Diese Phantasien ließen den Reichsführer-SS sowohl die „Frühehe“ empfehlen – 1938 mit dem Großdeutschen Ehegesetz auch eingeführt¹⁰ – als auch eine rechtliche Gleichstellung des unehelichen und des ehelichen Kindes.

Allerdings sei die Aufwertung der Unehelichkeit mit der großen Gefahr verbunden, daß „falsches Blut ins deutsche Volk hineinkommt“, betonte Himmler. Diese Furcht wurde genährt vom Recht der unehelichen Mutter, den Namen des Kindsvaters zu verschweigen. Deshalb forderten auch die nationalsozialistischen Rassenrechtler eine Aufhebung dieses Rechtsanspruches zugunsten von Zwangsmitteln, um die ledige Mutter zur Preisgabe des Namens des „Erzeugers“ zu bringen. Am 9. Januar 1939 sollte ein Erlaß des Reichsinnenministeriums diesen Bestrebungen ein Ende setzen: Der unehelichen Mutter blieb das Recht, den Namen des Kindsvaters für sich zu behalten¹¹. So galt für die Abstammungsforschung weiterhin das Prinzip: „Bis zum Beweis des Gegenteils“ müsse „ohne weiteres angenommen werden, daß das uneheliche Kind einer deutschblütigen Mutter auch einen deutschblütigen Vater besitzt.“¹² Im Umkehrschluß wurde das uneheliche Kind einer „Volljüdin“ automatisch als „Volljude“ eingestuft.

Die rassenpolitische Debatte vom Juni 1937 illustriert, wie sehr sich Himmler um die Fortpflanzung der SS sorgte. Die „nordische Elite des deutschen Volkes“ jedoch war in dieser Hinsicht sehr eingeschränkt. Denn der Verlobungs- und Heiratsbefehl Himmlers vom Dezember 1931 verpflichtete die Mitglieder seines „Ordens nordischen Blutes“ auf eine rassisch homologe „Gattenwahl“, die weit über das deutsch-jüdische „Rassenmischehen“-Verbot von 1935 hinausgehen sollte¹³. Außerdem war dem SS-Mann ein höheres Heiratsalter als das gesetzliche vorgeschrieben; er erhielt vom Rasse- und Siedlungshauptamt der SS erst mit 25 Jahren die Heiratserlaubnis, während der Staat die Männer mit dem Erreichen der Volljährigkeit für ehemündig erklärte. Die Heiratsvorschriften für die SS bewirkten einen langen „Brautstand“ der von SS-Männern erwählten Mädchen, der die Geburt „vorehelicher“ Kinder begünstigte. Solche „Brautkinder“ versuchte der Staat bereits vor dem Krieg von den übrigen „unehelichen“ Kindern zu unterscheiden, indem Mutter und Kind im Falle des

⁹ Ebenda, Bl. 102.

¹⁰ Das Gesetz „zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet“ vom 6. 7. 1938, Reichsgesetzblatt (künftig: RGBI) I, 808, führte die „Ehemündigkeitserklärung“ für Frauen unter 16 Jahren ein.

¹¹ Der Verzicht auf Zwangsmittel für die Feststellung des unehelichen Vaters war auch ein Eingeständnis, daß die Blutgruppenforschung, auf die beim „Abstammungsnachweis“ große Hoffnung gesetzt wurde, begrenzt geblieben war.

¹² Erlaß des RMI vom 6. 7. 1936, in: BAP, Akten des Reichssippenamtes, 15.09/42.

¹³ Zur Anwendung des Heiratsbefehls vgl. Josef Ackermann, Heinrich Himmler als Ideologe, Göttingen 1970, passim, und Heinz Höhne, Der Orden unter dem Totenkopf, Gütersloh, S. 147.

Todes des Kindsvaters das Recht erhielten, den Namen des „unerwartet gestorbenen Bräutigams“ zu führen¹⁴.

Mit Kriegsbeginn verschärfte sich die bevölkerungspolitische Debatte, und gerade das Problem der unehelichen Mutterschaft wurde sehr aktuell. Nach dem Überfall auf Polen erließ Himmler am 28. Oktober 1939 den „SS-Befehl für die gesamte SS und Polizei“, vom Volksmund „Zeugungsbefehl“ genannt. „Der Krieg ist ein Aderlaß besten Blutes“, heißt es dort; „mancher Sieg der Waffen war für ein Volk zugleich eine vernichtende Niederlage seiner Lebenskraft und seines Blutes. Hierbei ist der leider notwendige Tod der besten Männer, so bedauernswert er ist, noch nicht das Schlimmste. Viel schlimmer ist das Fehlen der während des Krieges von den Lebenden und der nach dem Krieg von den Toten nicht gezeugten Kinder.“ Hier wird ein Mechanismus beschrieben, den die nordische Rassenlehre¹⁵ als „Kontraselektion“ oder als „Tragik des nordischen Helden“ bezeichnete. Oft blieben gerade die „Besten“, d. h. die Mitglieder der kämpferischen „nordischen Rasse“, auf dem „Feld der Ehre“, während die „Minderwertigen“ überlebten und auf diese Weise vermehrt zur „Fortpflanzung“ gelangten. Die rassenpolitisch so gefährliche „Kontraselektion“ mache in Kriegszeiten eine neue Moral nötig, lautet der Tenor des „Zeugungsbefehls“: „Über die Grenzen vielleicht sonst notwendiger bürgerlicher Gesetze und Gewohnheiten hinaus wird es auch außerhalb der Ehe für deutsche Frauen und Mädel guten Blutes eine hohe Aufgabe sein können, nicht aus Leichtsinn, sondern aus tiefem sittlichen Ernst Mütter der Kinder ins Feld ziehender Soldaten zu werden, von denen das Schicksal allein weiß, ob sie heimkehren oder für Deutschland fallen.“¹⁶

Die Empfängnis von einem totgeweihten Soldaten wurde so zu einem fast religiösen Akt stilisiert, der die Weitergabe des „guten Blutes“ garantieren und das Auseinanderbrechen der vielbeschworenen „Ahnenkette“ verhindern sollte. Dafür kamen selbstverständlich nur Frauen „guten Blutes“ in Frage, eine Umschreibung des in der Bevölkerung eher verpönten Begriffs der „nordischen Rasse“. Immer wieder predigte Himmler: „Heilig soll uns sein jede Mutter guten Blutes!“ Die „Bedenken und Besorgnisse“, die gerade den Soldaten oft davon abhielten, Kinder in die Welt zu setzen, „braucht Ihr SS-Männer nicht zu haben“. Diese Ängste seien grundlos, da „für alle ehelichen und unehelichen Kinder guten Blutes, deren Väter im Krieg gefallen sind, besondere, von mir persönlich Beauftragte im Namen des Reichsführers-SS die Vormundschaft übernehmen“. Der Befehl endete mit dem Aufruf: „SS-Männer und Ihr Mütter dieser von Deutschland erhofften Kinder zeigt, daß Ihr im Glauben an den Führer und im Willen zum ewigen Leben unseres Blutes und Volkes ebenso tap-

¹⁴ Vgl. Runderlaß des RMI vom 8. 1. 1938 über „Änderung und Feststellung von Familiennamen“, in: Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern 1938, Nr. 2, S. 79.

¹⁵ Vgl. Cornelia Essner, Im „Irrgarten der Rassenlogik“ oder nordische Rassenlehre und nationale Frage (1919–1935), in: Historische Mitteilungen 7 (1994), S. 81–101.

¹⁶ Abdruck u. a. in Annette Kuhn/Valentine Rothe, Frauen im deutschen Faschismus, Bd. 1, Düsseldorf 1982, S. 135 f.

fer, wie Ihr für Deutschland zu kämpfen und sterben versteht, das Leben für Deutschland weiterzugeben willens seid.“

Der „Zeugungsbefehl“ löste in der Bevölkerung große Unruhe aus. Gerade die Wehrmachtssoldaten interpretierten ihn als einen Freibrief für die SS-Männer zum Ehebruch. Um die SS-Institution „Lebensborn e.V.“¹⁷ kam jetzt das Gerücht auf, daß dort Ehebrecherinnen, deren Männer an der Front kämpften, in aller Stille sich ihrer außerehelichen Kinder entledigten. Daß es berechtigt war, „Zeugungsbefehl“ und „Lebensborn“ in einen Zusammenhang zu bringen, bewies Himmler selbst, als er die entstandenen Gerüchte zu entkräften suchte. Allein die Tatsache, „daß die SS-Männer zum überwiegenden Teil selbst an der Front stehen und nicht in der Heimat“, verteidigte er Anfang 1940 den Befehl vor der Partei, spräche ebenso gegen das Ehebruch-Gerücht wie der Umstand, daß es sich bei den SS-Männern „zu 44 Prozent selber um verheiratete Ehemänner handele“. Anschließend beantwortete der Reichsführer-SS die offenbar häufig gestellte Frage, „warum für die Frauen der SS und Polizei [. . .] in besonderem Maße gesorgt wird und nicht ebenso für alle anderen? Weil die SS [. . .] durch freiwillige Beiträge von Führern und Männern – seit Jahren an den Verein ‚Lebensborn‘ gezahlt – die Mittel dafür aufbringen.“¹⁸

Himmler suchte sich zur Rechtfertigung des „Zeugungsbefehls“ Rückendeckung bei Hitler und Heß. Weihnachten 1939, dem ersten Kriegswedhnachten, wandte sich der Stellvertreter des Führers an die deutschen Frauen. Der „Völkische Beobachter“ vom 26. Dezember 1939 veröffentlichte einen Brief Heß' an eine anonyme uneheliche Mutter. „Sie schreiben mir, daß Ihr Verlobter, von dem Sie ein Kind erwarten, gefallen ist, ohne daß Sie ihm noch ins Feld Nachricht vom Werden des jungen Lebens hätten geben können.“ Heß versprach dieser „Kriegsverlobten“ und „allen jungen Müttern in Ihrer Lage“, daß „Sie und Ihr Kind versorgungsmäßig in der gleichen Weise behandelt werden, als sei die Ehe schon geschlossen worden.“ Heß lobte gleichzeitig die neue Einstellung zur Unehelichkeit in der „nationalsozialistischen Weltanschauung“, die einerseits nicht die tragende Rolle der Familie im Staat tangiere, andererseits aber den „besonderen Notzeiten des Volkes“ Rechnung trage. „Gerade im Krieg, der den Tod vieler bester Männer fordert, ist jedes neue Leben von besonderer Bedeutung für die Nation. Wenn daher rassisch einwandfreie junge Männer, die ins Feld rücken, Kinder hinterlassen, die ihr Blut weitertragen in kommende Geschlechter, Kinder von gleichfalls erbgesunden Mädchen des entsprechenden Alters, mit denen die Heirat aus irgendeinem Grund nicht sofort möglich ist, wird für die Erhaltung dieses wertvollen nationalen Gutes gesorgt werden.“¹⁹

¹⁷ Vgl. Marc Hillel/Clarissa Henry, *Lebensborn e.V.*, Wien/Hamburg 1975, S.77, sowie Georg Lilienthal, *Der „Lebensborn e.V.“. Ein Instrument nationalsozialistischer Rassenpolitik*, Stuttgart/New York 1985.

¹⁸ „Verteidigung des Befehls vor der Partei“ am 30.1. 1940, in: Institut für Zeitgeschichte, Archiv (künftig: IFZ), MA 330, Bl.4112f. Abdruck auch in: Bradley Smith/Agnes Peterson (Hrsg.), *Heinrich Himmler: Geheimreden 1933 bis 1945*, Frankfurt a.M./Berlin/Wien 1974, S.119. Seinem revidierten „Zeugungsbefehl“ legte Himmler den Brief von Heß an eine uneheliche Mutter bei.

¹⁹ IFZ, MA 330, Bl.4115.

Heß spielte damit auf die bereits weit fortgeschrittene Arbeit an der Neugestaltung des Verwandtschaftsrechtes an, das u. a. die weitgehende Gleichstellung des unehelichen und ehelichen Kindes vorsah. Ende Juli 1940 legte die Reichskanzlei Hitler den Entwurf eines Gesetzes über die Reform des Verwandtschaftsrechts zur Unterschrift vor. Der Führer aber entschied nach der Lektüre des Textes: „unvereinbar mit den nationalsozialistischen Grundsätzen“. Der Entwurf sah u. a. die Ehelichkeitserklärung des „Kriegskindes“ durch die Eltern des Toten und eine Erleichterung der Zwangsadoption gegen den Willen der unehelichen Mutter vor. Auf diese Weise würde der tote Vater bzw. die ihn vertretende „Sippe“ eine höhere Gewalt über das Kind erhalten als die lebende Mutter. Hitler sah hier „das ethische Recht der Mutter auf ihr Kind“ verletzt, und er verweigerte dem neuen Sippenrecht seine Zustimmung: Es handele sich um ein Gesetz „gegen die unehelichen Kinder und zur Entrechtung der unehelichen Mutter“²⁰.

Mit der Ausweitung des Zweiten Weltkrieges wurde die Frage nach einer Verbesserung des Status der un- bzw. vorehelichen Kinder der „Kriegsväter“ immer akuter. Die Ungerechtigkeiten in der Versorgung junger Mütter bzw. Witwen wurden in der Bevölkerung immer deutlicher empfunden, je mehr Männer im Kriegsverlauf fielen. In SD-Berichten mehrten sich die Mitteilungen über das allgemeine „Unverständnis“ angesichts der formalisierten Behandlung selbst solcher Fälle, wo der Soldat offiziell verlobt gewesen war und „außergerichtlich“ seine Vaterschaft anerkannt hatte. Die „Meldungen aus dem Reich“ konstatierten ferner im Februar 1941: „Die in vielen Gegenden Deutschlands während der Wintermonate erfolgte Einquartierung von Soldaten hat [. . .] des öfteren dazu geführt, daß unverheiratete Mädchen von Soldaten geschwängert worden sind. In all diesen Fällen werden die unehelichen Kinder erst im Laufe des Sommers oder Herbst geboren, zu einem Zeitpunkt also, in dem die meisten Väter bereits wieder bei Kriegshandlungen eingesetzt wurden und ein Teil von ihnen vielleicht sogar gefallen sein wird [. . .]. Infolgedessen wird für eine nicht kleine Zahl unehelicher Kinder der Vater nicht mehr festgestellt werden können.“²¹

Im Hinblick auf die Kartographie der Abstammungsverhältnisse der „Volksgemeinschaft“ stellten die unehelichen Soldatenkinder im Reich zwar eine unerfreuliche Lücke dar, aber da sie mit größter Wahrscheinlichkeit von deutschen Vätern abstammten, waren sie „rassisch erwünscht“. Das galt für andere nicht. War es vor Kriegsbeginn insbesondere die Gefahr des „jüdischen Blutes“, die durch das Verbot der Eheschließung zwischen „Deutschblütigen“ und „Volljuden“ und die Bestrafung außerehelicher „Rassenschande“ gebannt werden sollte, stellte sich im Krieg die Frage nach der Kontrolle des „unerwünschten Blutzuwachs“ in neuer Form. Vor allem seitdem zahlreiche „Fremdarbeiter“²² ins Reich geholt wurden, erhöhte sich das ras-

²⁰ Zit. nach Werner Schubert, Der Entwurf eines Nichtehelichengesetzes vom Juli 1940 und seine Ablehnung durch Hitler, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 31 (1984), S. 5.

²¹ Heinz Boberach (Hrsg.), Meldungen aus dem Reich 1938–1945, Herrsching 1984, Bd. 7, S. 2538 (Juli 1941) sowie Bd. 6 (Februar 1941), S. 2028f.

²² Vgl. Ulrich Herbert, Fremdarbeiter. Politik und Praxis des „Ausländereinsatzes“ in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches, Berlin/Bonn 1985.

senpolitische Interesse, die uneheliche Geburt zu überwachen, war sie doch das schwer zu bewachende Einfallstor, durch das das gefürchtete „fremde Blut“ in den deutschen „Volkskörper“ eindringen konnte. Als ein Mittel gegen uneheliche Mutterschaft und die Gefahr der „Abstammungsverschleierung“ stand dem Staat die Erleichterung „erwünschter“ Eheschließungen zur Verfügung.

„Kriegstrauung“ und „Stahlhelme“

Bereits zwei Tage vor dem Angriff auf Polen wurde über eine Verordnung zum Personenstandsgesetz die „beschleunigte Eheschließung“, die sogenannte Kriegstrauung, eingeführt. Sie galt, wenn „der Verlobte der Wehrmacht angehört oder nachweist, daß er zum Dienst in der Wehrmacht berufen ist“. Beschleunigt wurde die Heirat dadurch, daß die Verlobten „nur die Urkunden beibringen müssen, die sie schon im Besitz haben“²³. Diese auf den ersten Blick wenig bedeutsame Änderung hatte zur Folge, daß der „Ariernachweis“ bis zu den Großeltern, den alle Heiratswilligen seit dem Inkrafttreten des „Blutschutzgesetzes“ vorlegen mußten, nun nicht mehr obligatorisch war. Frau wie Mann brauchten ihre „deutschblütige Abstammung“ nur noch schriftlich zu Protokoll zu geben und eine diesbezügliche „eidesstattliche Erklärung“ abzugeben, die dem Staat die Möglichkeit ließ, „widerrechtlich“ geschlossene Ehen für nichtig zu erklären. Damit war de facto das antisemitische „Blutschutzgesetz“ abgeschwächt, und dasselbe geschah für dessen rassenhygienischen Zwillingsbruder, das Ehegesundheitsgesetz. Denn seit dem 31. August 1939 waren auch „Untersuchungen auf Ehetauglichkeit“ ausgesetzt sowie die Anwendung des Sterilisationsgesetzes auf die Fälle eingeschränkt, in denen eine „besonders große Fortpflanzungsgefahr“ bestand²⁴.

Die formale Abschwächung der Egehindernisse zeigte, daß das NS-Regime nun eher zur quantitativen Bevölkerungspolitik tendierte. Denn der Massentod heiratsfähiger Männer im Krieg war zum größten demographischen Hemmnis geworden. Von den Statistikern wurde die Kriegstrauung als „erste sichtbare bevölkerungspolitische Auswirkung des Krieges“ gefeiert, verursachte sie doch eine „gewaltige Zunahme der Eheschließungen“: Im ersten Vierteljahr des Krieges heirateten in den 56 Großstädten des „Altreichs“ 55,3 Prozent mehr Paare als im vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres²⁵. Der Kampf gegen die drohende „Kontraselektion“ schien erfolgreich begonnen.

²³ E. Peters, Erfordernisse bei Kriegstrauungen, in: Zeitschrift für Standesamtswesen 1939, S. 362 f.

²⁴ Das „Ehegesundheitsgesetz“ vom 18. 10. 1935 hatte die Einführung eines obligatorischen „Ehetauglichkeitszeugnisses“ in Aussicht gestellt. Bis dahin war es dem Standesbeamten erlaubt, bei „Verdacht“ ein solches Zeugnis vom Gesundheitsamt anzufordern. Die Verweigerung dieses Zeugnisses wiederum lieferte dann dem örtlichen Erbgesundheitsgericht den Grund, ein Verfahren zur Zwangssterilisation des Ehekandidaten einzuleiten.

²⁵ Leo Francke, Weiterer Anstieg der Eheschließungs- und Geburtenkurven in den deutschen Großstädten, in: Zeitschrift für Standesamtswesen 1940, S. 117.

Die Propaganda suchte die Bereitschaft der Frauen, trotz kriegsbedingter Unsicherheiten Kinder in die Welt zu setzen, nach Kräften zu stärken. Immer wieder wurde die Gebärende mit dem Krieger verglichen: Das Kindbett ähnelte dem Schlachtfeld, und die Mütter wurden Ordensträger²⁶. Frau und Mann kämpften den gleichen Kampf für Volk und Vaterland, wurde auf diese Weise suggeriert. Die Natürlichkeit der Geburt evozierte das Bild von der Normalität des Todes, und die Grenze zwischen Leben und Tod verschwamm. Nicht zuletzt suchte man durch ständige Erinnerung an den Ahnenkult²⁷, die Geburtenrate zu erhöhen: „Du hast nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, dein Blut in Kindern weiterzugeben“, pflegte der Standesbeamte das Hochzeitspaar zu ermahnen, „denn du bist ein Glied der Kette der Geschlechter, die aus der Ferne in die Ferne geht, und dieses Glied der Kette, das du bist, muß halten, damit die Kette nie und nimmer zerreißt. [...] Du vergehst: was du deinen Nachkommen gibst, bleibt ewig, in ihnen feierst du Auferstehung. Dein Volk bleibt.“²⁸

Am 4. November 1939 erfuhr das formale Eherecht eine große Änderung. Die Ferntrauung wurde eingeführt, die Braut konnte nun in Abwesenheit des Soldatenbräutigams heiraten. Denn die Tatsache, daß „im Kriege [...] der im Felde stehende Mann nicht die Möglichkeit [hat], vor dem Standesbeamten zu erscheinen, bedeutet insbesondere in den Fällen eine besondere Härte [...], in denen die Heirat für die nächste Zeit beabsichtigt war, und vor allem [wenn] die Verlobten bereits ein gemeinsames Kind haben oder die Braut schwanger ist. In solchen Fällen wird der Mann häufig den begreiflichen [...] Wunsch haben, daß ihm, falls er auf dem Feld der Ehre sein Leben sollte lassen müssen, vorher wenigstens die Gründung einer Familie gestattet wird, sei es, damit seine Braut ohne wirtschaftliche Sorgen in die Zukunft blicken kann, sei es, damit sein Kind oder sein demnächst geborenes Kind als sein eheliches für das Weiterleben des Geschlechts sorgt“²⁹. Nachdem der abwesende Soldat die entsprechenden Papiere³⁰ eingereicht hatte, vollzog der Stan-

²⁶ „Die deutsche kinderreiche Mutter soll den gleichen Ehrenplatz in der deutschen Volksgemeinschaft erhalten wie der Frontsoldat, denn ihr Einsatz von Leib und Leben für Volk und Vaterland [ist] der gleiche wie der des Frontsoldaten im Donner der Schlachten.“ (Willy Geisler, Die Ansprache des Standesbeamten bei der standesamtlichen Trauung, in: Zeitschrift für Standesamtswesen 1941, S. 234). Im übrigen wurde das Mutterkreuz von den Sparmaßnahmen der Kriegswirtschaft nicht verschönt: Es mußte beim Tod einer Mutter an den Staat zurückgegeben werden.

²⁷ Zum Ahnenkult vgl. Edouard Conte/Cornelia Essner, La Quête de la race. Une anthropologie du nazisme, Paris 1995, S. 120 ff.

²⁸ Geisler, Ansprache, S. 235.

²⁹ Franz Maßfeller, Die Personenstandsverordnung der Wehrmacht, in: Zeitschrift für Standesamtswesen 1939, S. 375.

³⁰ Der Soldat konnte nun seinen „Willen, die Ehe mit der von ihm bestimmt bezeichneten Frau einzugehen“ (ebenda), seinem Bataillonskommandanten schriftlich erklären. Diese Willenserklärung wurde im Feld zu einer Art Trauungszeremonie stilisiert, mit Trauzeugen vor dem Foto der Verlobten. Vgl. das Foto einer solchen Zeremonie in Reinhard Rürup (Hrsg.), Der Krieg gegen die Sowjetunion. Eine Dokumentation, Berlin 1991, S. 165. Die Niederschrift, die ebenfalls die eidesstattliche Erklärung über die „arische“ Abstammung enthielt, wurde zusammen mit der vorge-

desbeamte am Wohnort der Verlobten die Eheschließung dadurch, daß er ihre Erklärung, daß sie die Ehe mit dem entsprechenden Mann eingehen wolle, beurkundete³¹. Stellte sich später heraus, daß zu diesem Zeitpunkt der Verlobte bereits gefallen war, galt die Ehe dennoch, allerdings wurde ihr Beginn auf den Tag der schriftlichen Erklärung des Mannes rückdatiert. Ein aus einer solchen Verbindung hervorgegangenes Kind, das in der Zeitlücke zwischen der Niederschrift des Vaters und der standesamtlichen Erklärung der Mutter zur Welt kam, wurde am Todestag des Vaters ehelich.

Rechtshistorisch gesehen handelte es sich bei der Fernehe um „eine Weiterbildung der Handschuhehe“, um die Eheschließung durch einen Stellvertreter also, die in vielen Kolonialländern und Seefahrernationen Tradition hatte. Der Bräutigam sandte der Braut einen Handschuh zu, und sie verheirateten sich dann – im Gegensatz zur Fernehe – in Anwesenheit eines Stellvertreters. Der Handschuh wurde im Dritten Reich zum Stahlhelm: Auf dem Bürotisch zwischen dem Standesbeamten und der Braut lag als Symbol des abwesenden Mannes ein Stahlhelm. „Mit einem Stahlhelm verheiratet“, hieß es im Volksmund über diese Ehen.

Mit der demographischen Zielsetzung, die Eheschließungs- und Geburtenquote durch vereinfachte Heiratsbedingungen zu erhöhen, blieb auch weiterhin der qualitativen-rassenpolitische Aspekt verbunden³². Es galt hierbei das Prinzip – und zwar gleichermaßen für Frauen wie für Männer –, daß die Abstammungskontrolle umso strikter war, je gesellschaftlich höher das Hochzeitspaar rangierte. So wog der Anteil an „jüdischem Blut“ bei Berufssoldaten wesentlich schwerer als bei denen, „die nur aus Anlaß des Krieges zur Wehrmacht eingezogen sind“. Ein „Mischling 2. Grades“ aus der letzteren Gruppe unterstand den Vorschriften des „Blutschutzgesetzes“, d. h. er mußte „deutschblütig“ heiraten, der „vierteljüdische“ Berufssoldat dagegen „wird kaum mit einer Heiratserlaubnis rechnen können“³³. Die „Reinhaltung des Blutes“ der „arischen“ Berufssoldaten lief zunehmend über die Frau. Anfang 1943 wurde ihm die Heirat mit Personen verboten, „die in weiter zurückliegender Geschlechterfolge jüdisch versippt sind“. Jedoch nicht nur über die Blutsverwandtschaft der Gattin war ein Eindringen des „jüdischen Blutes“ zu befürchten, sondern auch über vorangegangene Ehen: „Heiraten mit Frauen, die früher mit einem Juden ver-

schriebenen Heiratserlaubnis durch das Oberkommando der Wehrmacht dem Standesamt zugeschickt, das für die Braut zuständig war.

³¹ Vgl. Maßfeller, Personenstandsverordnung, S. 375.

³² Die Frauen, die „beschleunigt“ oder aus der Ferne sich mit einem Offizier vermählten, mußten der eidesstattlichen Erklärung den Ariernachweis nachreichen. Vgl. Heiratsordnung der Wehrmacht für die Dauer des Krieges vom 28.1. 1943, in: Zeitschrift für Standesamtswesen 1943, S. 25 ff. Dieser war seit dem 1.8. 1940 rationalisiert worden, das bedeutete u. a.: War die Braut oder ihr Vater in einer leitenden Position einer NSDAP-Organisation tätig, so erübrigte sich ein erneuter Abstammungsnachweis. Aber in allen Fällen „war festzustellen [. . .], ob sie würdig ist, die Frau eines aktiven Wehrmachtssoldaten zu werden, ob die Braut einen einwandfreien Ruf genießt, zustimmend zum nationalsozialistischen Staat eingestellt ist“.

³³ Peters, Erfordernisse, S. 363.

heiratet waren, sind für alle Wehrmachtangehörigen verboten, auch wenn die Ehe mit dem Juden kinderlos war.“³⁴

Während die „Versippung“ der Wehrmachtseelite mit Trägern „jüdischen Blutes“ immer strenger unterbunden wurde, erfuhr die Heirat zwischen „Deutschblütigen“ ständig weitere Erleichterungen. Der Kreis derer, denen Fernehen gestattet waren, wurde auf alle deutschen Zivilpersonen im Ausland sowie Kriegsgefangene ausgedehnt³⁵.

Seit Herbst 1942 konnte eine deutsche Frau einem deutschen Soldaten auch aus der Ferne die Ehe antragen, „wenn sie sich im Ausland aufhält“ und „wenn sie Zivilinternierte ist“. Diese Änderung spiegelte den vermehrten Einsatz junger Frauen auf den sich ausweitenden Kriegsschauplätzen wider und verfolgte das rassenpolitische Ziel, die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, daß deutsche „Arier“ sich untereinander verheirateten. Je einfacher die Ferntrauung war, so das Kalkül, desto geringer die „Gefahr“, daß Deutsche auf gleicher Ebene mit „Fremdvölkischen“ zu verkehren suchten und daß „Eingeborene“ aus Afrika, Asien oder Europa durch eine gültige Ehe die deutsche Staatsbürgerschaft erhielten³⁶. Wenn verheiratete Wehrmachtssoldaten in fremden Ländern uneheliche Kinder in die Welt setzten, war der deutsche Staat nicht tangiert: Diesen Kindern blieb – im Gegensatz zu den ehelichen – die deutsche Staatsbürgerschaft vorenthalten. Handelte es sich jedoch um uneheliche Kinder „guten Blutes“ von „rassisch verwandten“, vor allem „nordischen“ Frauen aus den Nachbarländern, versuchte man diesen „hochwertigen Blutzuwachs“ u. a. über die Adoption zurückzugewinnen³⁷.

Die „Leichentrauung“ und ihre Folgen

Die zahlreichen, vom Gesetzgeber geschaffenen Anreize zur forcierten Fortpflanzung schlossen anfänglich eine spezifische Gruppe von Soldaten aus, nämlich „diejenigen Einzelfälle, in denen der Kindsvater nicht mehr zur Niederschrift seines Willens, eine Ehe einzugehen, gekommen ist, in denen aber der Nachweis erbracht werden kann, daß der Kindsvater willens war, die Ehe mit der Kindsmutter einzugehen“³⁸. Damit waren jene Gefallenen und ihre Bräute gemeint, denen Heß zu Weihnachten 1939 eine zufriedenstellende Regelung versprochen hatte, die jedoch auf-

³⁴ Heiratsordnung (wie Anm. 32), S. 26.

³⁵ Franz Maßfeller, Die Personenstandsverordnung der Wehrmacht in neuer Fassung, in: Zeitschrift für Standesamtswesen 1942, S. 174 ff.

³⁶ Diese Angst vor einem legalen Eindringen „fremden Blutes“ charakterisierte bereits die deutsche Kolonialverwaltung; vgl. Cornelia Essner, „Wo Rauch ist, da ist auch Feuer.“ Zu den Ansätzen eines Rassenrechts für die deutschen Kolonien in: W. Wagner (Hrsg.), Rassendiskriminierung, Kolonialpolitik und ethnisch-nationale Identität, Münster 1992, S. 145–161.

³⁷ Zur Adoption von Kindern mit Norwegerinnen vgl. Akten der Reichskanzlei, in: BAK, R 43 II/1520 a.

³⁸ Boberach, Meldungen, Bd. 4, S. 1108 (Mai 1940).

grund der festgefahrenen Reform des Unehelichenrechts ausgeblieben war. Es handelte sich dabei insbesondere um die Soldaten, die in Polen ihr Leben gelassen hatten. Die Tatsache, daß gerade an den Nachkommen der Krieger der ersten Stunde der „Makel der Unehelichkeit“ haften bleiben sollte, wurde als große Ungerechtigkeit empfunden. Nicht einmal den Namen des Gefallenen konnten diese Unehelichen annehmen und damit de nomine das Geschlecht der Toten weitertragen, denn seit dem 20. Oktober 1939 wurden Anträge auf Namensänderungen nicht mehr bearbeitet³⁹. Bis zu diesem Zeitpunkt bestand – wie bereits erwähnt – für die Bräute noch die Möglichkeit, den Familiennamen des gefallenen Verlobten anzunehmen, obwohl sie de jure unverheiratet blieben.

Seit den ersten Kriegsmonaten dachte man in Partei und Verwaltung darüber nach, wie man die Kriegsbräute, die weder von Kriegstrauung noch von Ferntrauung hatten Gebrauch machen können und deren Kinder in den Standesamtsregistern den Vermerk „Vater unbekannt“ oder im besten Fall „Kriegsvater“ trugen, aufwerten konnte. Im Mai 1940 kam der Vorschlag auf, „daß bei Gefallenen oder Vermißten auch die nachgewiesene allgemeine Erklärung des Mannes in Briefen gegenüber Kameraden oder anderen Personen“ zur Ferntrauung führen können sollte. „In diesem Falle würde die Ehe als an dem Tag geschlossen gelten, an dem der Mann seinen Willen, die Ehe einzugehen, in [. . .] allgemeiner Form erklärt hat.“⁴⁰

Das Problem verschärfte sich, als sich bei Ferntrauungen immer häufiger zeigte, daß das Jawort der Braut bereits einem Toten gegolten hatte. Gleichzeitig trafen bei den „verschiedenen Dienststellen der Partei, des Staates und der Wehrmacht“ Gesuche ein, in denen um eine Eheschließung nach dem Tode des Mannes gebeten wurde. Manche Bittstellerinnen fanden Gehör, und der Führer gewährte die Ehe mit dem Toten als „Gnadenakt“⁴¹. Im Herbst 1941 ergriff Reichsinnenminister Frick, im Einvernehmen mit dem Leiter der Parteikanzlei Bormann, die Initiative, um die Praxis solcher nachträglicher Eheschließungen zu vereinheitlichen und den Führer von der ausufernden Gewährung der „Gnadenakte“ zu entlasten. Am 27. September ließ Frick seinen Staatssekretär Stuckart an Lammers, den Chef der Reichskanzlei, schreiben: „Bei Vortrag eines Einzelfalles hat der Führer zum Ausdruck gebracht, er wünsche den nachträglichen Vollzug der Eheschließung, wenn diese beabsichtigt war, aber wegen des inzwischen erfolgten Heldentodes des Verlobten nicht erfolgen konnte“. Der Innenminister meinte deshalb, „daß dem Wunsche des Führers am besten dadurch Rechnung getragen wird, daß ich ermächtigt werde, in derartigen Fällen im Namen des Führers die nachträgliche Eheschließung anzuordnen. In der Anlage übersende ich ergebenst den Entwurf eines an mich gerichteten Führererlasses mit der Bitte, ihn dem Führer vorzulegen.“⁴²

³⁹ Vgl. Runderlaß des RMI vom 20. 10. 1939, in: Zeitschrift für Standesamtswesen 1939, S. 372.

⁴⁰ Boberach, Meldungen, Bd. 4, S. 1109.

⁴¹ Vgl. der Fall Töpfer, Akten des Reichsjustizministeriums, in: BAK, R 22/754, Bl. 243.

⁴² Ebenda, Bl. 281. Ein Teil der für die vorliegende Untersuchung eruierten Quellen – insbesondere die Verordnungsentwürfe – ist neuerdings ediert durch Werner Schubert (Hrsg.), Das Familien-

Am 6. November 1941 unterzeichnete Hitler zusammen mit Lammers und Keitel, dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, einen entsprechenden Geheimerlaß. Das Datum war nicht zufällig gewählt, es fiel in die Vorbereitungsphase für den höchsten Feiertag der Partei. In Erinnerung an den „Marsch auf die Feldherrnhalle“ vom 9. November 1923 wurden am entsprechenden Jahrestag die sechzehn „Märtyrer der Bewegung“ geehrt, und 1938 fand in der Nacht nach dem Gedenktag auch der berühmte Judenpogrom statt. Im Krieg verwandelte sich der Parteifeiertag zu einem allgemeinen Totengedenktag zu Ehren der Gefallenen des Ersten Weltkrieges und des gegenwärtigen Krieges. Bormann, bekannt als heftiger Gegner der christlichen Kirchen und Verfechter einer „neuheidnischen Gottgläubigkeit“⁴³, wollte es „Brauch werden [lassen], am Gedenktag des 9. November nicht nur alle Helden-ehrungsstätten, sondern auch alle Gräber [...] zu schmücken“⁴⁴. Auf diese Weise würde der 9. November einem allgemeinen Ahnenkult dienen und die beiden, um dieselbe Zeit gelegenen großen christlichen Feiertage verdrängen: Das katholische Allerheiligen vom 1. November und den evangelischen Totensonntag, der, am zweiten Sonntag vor dem Ersten Advent, das Ende des evangelischen Kirchenjahres anzeigt.

Drei Tage vor dem Totentag des 9. November erteilte nun Hitler dem Reichsinnenminister die Ermächtigung, „die nachträgliche Eheschließung von Frauen mit gefallenen oder im Felde verstorbenen Wehrmichtsangehörigen anzuordnen, wenn nachweislich die ernstliche Absicht, die Ehe einzugehen, bestanden hat und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Absicht vor dem Tode aufgegeben ist. Für Berufssoldaten ist die Zustimmung des Oberkommandos der Wehrmacht einzuholen. Eine Veröffentlichung dieser Anordnung hat zu unterbleiben.“⁴⁵ Ein solch „geheimer Führererlaß“ war ein probates Mittel, auf raschem Wege eine neue Rechtswirklichkeit zu schaffen⁴⁶. Am 25. März 1942 gab das Reichsinnenministerium den Wortlaut der Ermächtigung innerhalb der Verwaltung bekannt. Seitdem verbreitete sich über Wehrmichts- und Parteistellen die Nachricht von der Möglichkeit zur „Leichentrauung“, so die Bezeichnung im Volksmund. „Zunächst eine ganz weitmaschige Regelung in Vorschlag bringen und abwarten, wie diese sich bewähren würde“⁴⁷, hieß es vorsichtig aus der Reichskanzlei zu der großen Umwälzung im Eherecht, die dessen traditionelle Form und Materie sprengte. Die Ferntrauung, die bereits unwissentlich zur Eheschließung mit einem Toten hatte führen können, war von der Bevölkerung sehr positiv aufgenommen worden, und so rechnete man auch mit einer Akzeptanz der expliziten „Totenehe“. Machte es einen Unterschied, wenn die Braut auf dem

und Erbrecht unter dem Nationalsozialismus. Ausgewählte Quellen zu den wichtigsten Gesetzen und Projekten aus den Ministerialakten, Paderborn/München 1993.

⁴³ Vgl. dazu Conte/Essner, *Quête*, S. 40 ff.

⁴⁴ Klaus Vondung, *Magie und Manipulation. Ideologischer Kult und politische Religion des Nationalsozialismus*, Göttingen 1971, S. 85 und 96.

⁴⁵ BAK, R 43 II/1520 a, Bl. 28.

⁴⁶ Diese Form der Rechtssetzung fand bei den NS-Juristen nicht nur Zustimmung; vgl. Dieter Rebenisch, *Führerstaat und Verwaltung im Zweiten Weltkrieg*, Stuttgart 1989, S. 393 f.

⁴⁷ Brief Lammers an Reichsjustizminister Thierack vom 18. 7. 1943, in: BAK, R 43 II/1520 a, Bl. 69.

Standesamt ihr Jawort in dem Bewußtsein gab, daß der Bräutigam noch für das Vaterland kämpfte, oder ob amtlich bekannt war, daß dieser bereits gefallen war? Die Differenz war nicht zuletzt formal gravierend: Im ersten Fall bestand zwischen dem Soldaten und seiner zukünftigen Ehefrau ein schriftlich fixierter Ehekonsens, im zweiten Fall jedoch nicht. Hier lag es allein bei der Frau, den letzten Willen des Gefallenen bei den Behörden zu bezeugen.

Nur wenige Tage nach der verwaltungsinternen Bekanntgabe der neuen Heiratsregelung protestierte Staatssekretär Schlegelberger, der seit dem Tode Gürtners die Amtsgeschäfte des Reichsjustizministers führte, gegen die Einführung der Totenehe. Der Protest bezog sich jedoch mehr auf die Form als den Inhalt. Schlegelberger war verärgert, weil er bei der „Abänderung des materiellen und formellen Eherechts“ völlig übergangen worden war, und erhob zahlreiche juristische Einwände: Wie sei man gegen das „Erschleichen“ einer solchen nachträglich geschlossenen Ehe gesichert? Was solle man tun, wenn beispielsweise ein Soldat, bevor er an die Front zurückkehrt, irgendeinem Mädchen aus Mitleid einen Brief schenkt, in dem steht, daß er sie bei nächster Gelegenheit in allen Ehren heimführen wolle? Und was sei, „wenn sich herausstellt, daß die Braut, während ihr Verlobter im Feld stand, mit anderen Männern Geschlechtsverkehr hatte, ob dann das von dem anderen Mann erzeugte und nach dem Tode des Verlobten geborene Kind, wie es der jetzt herbeigeführten Rechtslage entsprechen würde, eheliches Kind des gefallenen Vaters ist?“⁴⁸ Ob außer den Toten des gegenwärtigen Krieges auch die Gefallenen von 1914–1918 geheiratet werden dürften, wollte das Württembergische Innenministerium wissen⁴⁹. Die Antwort war ausweichend: Zunächst solle sich der Führererlaß auf die gefallenen Soldaten des gegenwärtigen Krieges beziehen.

Aus den „Meldungen aus dem Reich“ war 1943 zu entnehmen, daß von der Möglichkeit, einen toten Soldaten zu heiraten, „in weitestgehendem Umfang Gebrauch gemacht“⁵⁰ werde. Tatsächlich lagen zu diesem Zeitpunkt rund 25 000 Fälle dem Innenministerium⁵¹ zur Bearbeitung vor. Aber die „Leichentrauung“ rufe auch Unruhe hervor, meldete die Parteiverwaltung aus Thüringen und berichtete von drei vieldiskutierten Fällen im Kreis Schmalkalden. „Man sagt, wie wolle man feststellen, daß der Gefallene überhaupt bis zu seinem Tode die Heiratsabsicht hatte, Verlöbnisse gingen viele in die Brüche; man wisse ja gar nicht, ob die Braut ihm treu geblieben sei. Außerdem fördere man durch die nachträgliche Eheschließung nur eine Rentensucht bei den Bräuten, die statt dessen doch arbeiten und eine andere Ehe eingehen sollten. Alle sagten übereinstimmend, daß sie eine nachträgliche Eheschließung nur dann für gerechtfertigt und wünschenswert ansehen würden, wenn ein Kind aus der Verbindung des Gefallenen mit seiner Braut vorhanden wäre. [. . .] Man sagt, wenn die nachträgliche Eheschließung für Bräute ohne Kind zwar zugelassen werde, aber

⁴⁸ Brief des RJM (Schlegelberger) an den RMI vom 20. 5. 1942, in: Ebenda, Bl. 39 f.

⁴⁹ Brief des Württembergischen IM an den RMI vom 2. 6. 1942, in: Ebenda, Bl. 41.

⁵⁰ Boberach, *Meldungen*, Bd. 13, S. 4920 (März 1943).

⁵¹ Zahl erwähnt in Brief des RM und Chef der RK an den Leiter der Parteikanzlei vom [unleserlich] Mai 1943, BAK, R 43 II/1520 a, Bl. 55.

ohne Anspruch auf Versorgung für die Braut, dann werde kaum noch eine die nachträgliche Eheschließung beantragen.“⁵²

Der Bericht aus Thüringen beschäftigte sich besonders mit dem Vorwurf der Pietätslosigkeit, der immer wieder gegen die Totenehe erhoben wurde. Auch dabei waren vor allem die Ehen ohne Kind gemeint, wie folgender Fall beispielhaft zeigen sollte: Der am 26. Februar 1941 gefallene Willy H. war seit einem Jahr mit Betty A. öffentlich verlobt; diese beantragte nach dem Tod des Bräutigams beim Oberkommando der Wehrmacht Brautversorgung und wurde „in zwei Instanzen abgewiesen“. Von der Nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung wurde Betty A. im Frühjahr 1942 „darauf aufmerksam gemacht, daß ein Versorgungsanspruch der Braut durch nachträgliche Eheschließung herbeigeführt werden könne.“ Der Vater der Braut stellte einen entsprechenden Antrag beim Innenministerium. In einem Brief an den Vater des Gefallenen betonte er, daß es ihm nur um die Versorgung seiner Tochter gehe. Der Vater des Toten jedoch antwortete: „Wir halten [...] die nachträgliche Eheschließung mit unserem vor 15 Monaten verstorbenen Sohn für eine sehr eigenartige. Denn mit einem Verstorbenen nach so langer Zeit noch eine Ehe einzugehen, ist eine bis jetzt noch nie dagewesene Aktion und auch eine pietätslose Angelegenheit. [...] Dies alles finden wir gefühllos und es geht gegen unser Empfinden. Eine Eheschließung ist doch eine heilige Sache, bei der sich zwei Leute das Versprechen für ein ewiges Zusammenleben geben.“ Nach diesem Bekenntnis brachte der Vater weitere zeitgemäßere Argumente gegen die Verheiratung seines toten Sohnes vor: „Ferner gehört heute jeder junge Mensch dem Staat und hat Pflichten ihm gegenüber. Es wäre gerade jetzt durch die vielen Opfer und den großen Geburtenausfall unverantwortlich und bevölkerungspolitisch gegen den Gedanken unseres Führers gearbeitet, wenn die jungen Bräute der Gefallenen keine Familie mehr gründen wollten. Dies läßt sich mit einer nationalsozialistischen Gesinnung nicht vereinbaren.“⁵³

Der Protest durch die Familie des Toten blieb wirkungslos. „Der Vater hat dem Standesamt gegenüber der nachträglichen Eheschließung widersprochen. Diese wurde jedoch vom Reichsjustizministerium zugelassen und am 8. Oktober 1942 vor dem Standesamt in Nürnberg geschlossen, ohne daß die Eltern des Gefallenen nach ihrer ablehnenden Erklärung [...] von der stattgefundenen Eheschließung in Kenntnis gesetzt worden wären.“ Erst durch die nachträgliche Eheschließung, konstatierte der Berichterstatter, wurden beide Familien, die nach dem Tod des Gefallenen weiterhin ein harmonisches Verhältnis hatten, „entzweit und sind jetzt bitter verfeindet“⁵⁴.

Neben dem mit christlichem Gedankengut nur schwer zu vereinbarenden Charakter der Totenehe war es vor allem die angebliche „Rentensucht“ der Bräute, die die Kritik nicht verstummen ließ. Der Sicherheitsdienst berichtete, daß „in vielen Fällen die nachträgliche Eheschließung nur beantragt [werde], um in den Genuß der Wit-

⁵² Der NSDAP-Kreisrechtsberater, Kreis Schmalkalden an die NSDAP-Gauleitung Thüringen am 10.12. 1942, in: BAK, R 22/755, Bl. 383 f.

⁵³ Ebenda, Bl. 380 f.

⁵⁴ Ebenda.

wenrente und in die Erbfolge des Gefallenen einzutreten⁵⁵. Tatsächlich bedeutete die Ehe mit einem Berufssoldaten eine finanzielle Versorgung, auch nach dem Tode des Mannes. Zudem war es Ehefrauen von Berufssoldaten, selbst wenn sie kein Kind hatten, verboten, einen Beruf auszuüben⁵⁶. Ledige Frauen zwischen 17 und 25 Jahren dagegen wurden zu einem halben Jahr „Kriegseinsatz“ sowie einem halben Jahr Arbeit in der Landwirtschaft verpflichtet⁵⁷. Die frühe NS-Frauenpolitik, die auf die Aufgabe der weiblichen Berufstätigkeit zugunsten der Kinderaufzucht zielte, hatte sich unter den Bedingungen des Krieges also spürbar geändert.

Die beträchtliche Zahl „nachträglicher“ Witwen verstärkte die ohnehin grassierenden Gerüchte über die „Heldenwitwen“. Man sagte ihnen nach, sie seien ehrlos und führten „ein sorgenfreies Leben und lassen sich mit anderen Männern ein“. In diesem Zusammenhang standen auch weitere Überlegungen, Ehe und Ehre der Soldaten strafrechtlich zu schützen. Ein vom Oberkommando der Wehrmacht stammender Verordnungsentwurf aus dem Jahre 1942 sah vor: „Wer mit der Frau eines Soldaten oder sonst eines deutschen Staatsangehörigen, der durch die Kriegsverhältnisse gezwungen ist, von seiner Frau getrennt zu leben, unter Ausnutzung der Abwesenheit des Ehemannes die Ehe bricht, wird mit Gefängnis bestraft.“⁵⁸ Die Überlegungen zum „Kriegsehebruch“, den man in der „langen Dauer des Krieges und der damit verbundenen Geschlechtsnot der Frauen“ begründet sah, führten Justizminister Thierack im November 1942 dazu, vertrauliche Richtlinien für die Gerichte auszugeben, nach denen der „Kriegsehebruch“ zu ahnden sei. Die „Straftat“ solle unterschiedlich beurteilt werden, je nachdem, ob es sich um „Verkehr unter Deutschen“ handele oder um „Verkehr mit Kriegsgefangenen“⁵⁹.

Der Entwurf zum Ehr- und Eheschutz der Soldaten blieb, wie so viele andere rasenpolitische Gesetzesprojekte, in der Schublade liegen. Dem Gesetzgeber gelang es aber, den Schutz der Ehre des toten Soldaten im Eherecht zu verankern. Im Oberkommando der Wehrmacht, in der Reichskanzlei und im Führerhauptquartier war man sich einig darüber, daß „ehrvergessene Frauen, die während der Mann an der Front stand, unter [...] anstößigen Umständen die Ehe gebrochen haben [...], sich nicht nach dem Soldatentode ihres Mannes als Kriegerwitwe aufspielen dürfen“⁶⁰. Deshalb wurde die Ehescheidung von Gefallenen eingeführt. Im Gegensatz zur Totenehe, deren Rechtsquelle der Führerwille war, wurde die Scheidung von Toten an das staatliche Eherecht angebunden. Das Recht des toten Soldaten, sich von seiner „unwürdigen“ Witwe scheiden zu lassen, wurde am 18. März 1943 als fünfte Durchführungsverordnung zum Großdeutschen Ehegesetz veröffentlicht⁶¹.

⁵⁵ Boberach, *Meldungen*, Bd. 13, S. 4920.

⁵⁶ Heiratsordnung, S. 27.

⁵⁷ Vgl. Rita Thalmann, *Frausein im Dritten Reich*, Frankfurt a. M. 1987, S. 172 f.

⁵⁸ Entwurf in: BAK, R 18/5517, Bl. 287.

⁵⁹ Ebenda, Bl. 297 ff.

⁶⁰ Brief des RJM vom 23. 6. 1942, in: BAK, R 22/458.

⁶¹ Vgl. RGBI I, S. 807. Die verschiedenen Verordnungsentwürfe sind jetzt abgedruckt bei Schubert, *Familienrecht*, S. 771–787.

Der Einführung dieser Scheidungsvariante war eine Diskussion vorausgegangen, die durch die Frage ausgelöst wurde, wie Scheidungsverfahren zu behandeln seien, während derer der Mann gestorben war. Sei der Tod ein Grund, das Verfahren einzustellen? Das Oberlandesgericht Düsseldorf hatte „das erst nach dem Heldentode des Ehemannes erlassene Urteil in einem Ehescheidungsprozeß für unwirksam erklärt und die Ansicht vertreten, die durch den Tod aufgelöste Ehe könne nicht mehr geschieden werden“. Die Zeitschrift der SS, „Das Schwarze Korps“, attackierte diese Entscheidung im Juni 1942: „Eine Frau, die ihrem Ehemann vielleicht die Treue gebrochen habe, dürfe nicht als Witwe Unterhaltsansprüche an die Volksgemeinschaft stellen, sie müsse aus der Sippe des Mannes ausgeschieden werden.“⁶² Am 28. Oktober 1942 wurde im Reichsjustizministerium über das Problem und insbesondere über die Frage beraten, wie der Wille des Toten, sich scheiden zu lassen, festgestellt werden konnte. „Als erwiesen wird dieser Wille dann angenommen“, so interpretierte der Staat die Gefühle der toten Soldaten, „wenn der Tote diesen Willen gehabt hätte, falls er die Umstände gekannt hätte [. . .], wenn es als sicher anzunehmen ist, daß der Verstorbene die Scheidung begehrt haben würde, hieran aber nur durch seinen Tod gehindert worden ist“⁶³.

Durch die Verordnung vom 18. März 1943 wurde die rückwirkende Scheidung möglich. Sie galt ab dem Tag vor dem Tod und war damit der Regelung für die Totenehe vergleichbar. Die Totenscheidung schuf auch die Möglichkeit, die Ehelichkeit von Kindern, die später als neun Monate nach dem letzten Besuch des Soldaten bei seiner Frau geboren worden waren, anzufechten. Die „versorgungsunwürdige Heldenwitwe“ konnte nun umgestuft werden zur schuldhaft geschiedenen Ehefrau, die Erbrecht und Hinterbliebenenversorgung verlor. Auch die erst durch die „Leichen- traung“ zu „Heldenwitwen“ hochgestuften Frauen wurden nun kontrollierbar. Das Verfahren zur Ehescheidung des Toten leitete der Staatsanwalt ein. Das „Schwarze Korps“ begrüßte die neueste Änderung im Eherecht: „Der Staat wird zur vollziehenden Gewalt der Ehre und des Rechtes der Sippe, die seit unseren Urvätern als Rechtspersönlichkeit kaum noch in Erscheinung trat. [. . .] Der Staatsanwalt wird [. . .] zum Anwalt der Sippe, deren Recht und Ehre durch den Tod eines Gliedes nicht beeinträchtigt werden kann.“⁶⁴

Der Staat bescheinigte sich gleichermaßen das Recht, den mutmaßlichen Scheidungswunsch der gefallenen Soldaten festzustellen, wie auch das Recht, ihre „Gattenwahl“ zu lenken. Parallel zur Einführung der Totenscheidung nahm die Zahl der Totenehen zu⁶⁵. Der geheime Führererlaß zur „nachträglichen Eheschließung“ wurde

⁶² Schreiben des Vorsitzenden des 2. Zivilsenats, Düsseldorf, vom 31.7. 1942 an das RJM, in: BAK, R 22/458.

⁶³ Brief des Oberlandesgerichtspräsidenten Breslau vom 21.11. 1942 an den RJM, in: Ebenda.

⁶⁴ „Das Schwarze Korps“, 1.4. 1943, in: BAK, R 22/458.

⁶⁵ Ausmaße der letzteren können sich statistisch ermitteln lassen; im ehemaligen Sonderarchiv Moskau sind 930 Bände an Standesamtsregistern nachgewiesen, die offenbar die Totalität der „nachträglichen Eheschließungen“ darstellen. Thierack betonte in einem Schreiben am 2.9. 1943, daß die Ehescheidungen der Toten „auch bei nachträglich geschlossenen Ehen Platz greifen“, in: BAK, R 43 II/1520a, Bl.72.

immer großzügiger angewandt. Am 15. Juni 1943 informierte der Reichsinnenminister die Standesämter „vertraulich“ von der Existenz des Führererlasses vom 6. November 1941 und stellte Richtlinien für die Bearbeitung der Anträge auf: Es seien insbesondere die üblichen Ebehindernisse nach dem „Blutschutz“-Gesetz und dem Ehegesundheitsgesetz zu berücksichtigen. „Die Bräute unserer gefallenen Kameraden sollen die Gewißheit haben“, interpretierte Frick den Zweck der neuen Eheform, „daß das deutsche Volk sich ihrer in großzügiger und warmherziger Weise annimmt. Diese Einrichtung soll weiter zur Aufrechterhaltung der Stimmung und Haltung der deutschen Frauen beitragen, deren Heiratsaussichten durch den laufenden kriegsbedingten Männerausfall stark verringert sind.“ Bei der Überprüfung der einzigen formalen Voraussetzung für die Heirat eines Toten, der bis zum Tode des Soldaten nicht aufgegebenen ernstlichen Eheabsicht, dürfe nicht „kleinherzig“ verfahren werden, und besonders „großzügig“ sei zu entscheiden, wenn „ein Kind des Gefallenen vorhanden oder zu erwarten ist“. Den „Bräuten der Gefallenen“ sei in „vollem Umfang die Rechtsstellung einer Frau und Witwe gegeben, die ihnen nach nationalsozialistischer Auffassung zukommt.“ Frick stellte abschließend klar, daß die Frau, die einen Toten heiratet, durch die Ehe nicht Ehefrau, sondern Witwe wird: „Die nachträglich geschlossene Ehe ist bereits bei ihrer standesamtlichen Vollziehung durch den Tod des gefallenen oder verstorbenen Ehegatten wieder aufgelöst.“⁶⁶

Der letzte Wille des Soldaten nach Heirat oder Scheidung war nur über die Frauen erkennbar, die damit eine Schlüsselposition im gesamten Verfahren erhielten. Der Lebenswandel einer zukünftigen Witwe wurde zum Rechtsgut, zum Träger der Ehre des Toten. Gerade die uneheliche – genauer voreheliche – Schwangerschaft galt unter diesen Auspizien nicht als Zeichen mangelnden weiblichen Ehrgefühls. Gleichwohl mußte das Risiko der „Abstammungverschleierung“ ausgeschaltet werden, und man suchte deshalb in „Äußerungen in den Feldpostbriefen oder Aussagen der Eltern oder nächsten Verwandten Schlüsse auf die Erzeugerschaft“. Wenn keine Indizien vorlagen, blieb nur die eidesstattliche Erklärung der Frau übrig, deren Glaubwürdigkeit wiederum von der „Würdigkeit ihrer Persönlichkeit, ihres Vorlebens und ihres Rufes“ abhing.⁶⁷

Nach Stalingrad intensivierte sich die Auseinandersetzung um die „Leichentrauerung“. Aus der Parteikanzlei wurde der Gedanke laut, auch die vermißten Soldaten in den geheimen Führererlaß über die nachträgliche Eheschließung miteinzubeziehen. Darauf reagierte das Reichsjustizministerium, und Ministerialrat Altstoetter, der seit Frühjahr die Abteilung VI (bürgerliches Recht) leitete, fragte im Juni 1943, „ob der Schleier dieser post mortem-Verbindungen, die der Zahl der angeblich beim Innenministerium liegenden Anträge nach doch wohl urbi et orbi bekannt sind, nicht jetzt doch gelüpft werden kann. Ich möchte gewiß einem Führerwort nicht entgegenprechen“, aber Voraussetzung für eine Gleichbehandlung der Fälle sei zum einen

⁶⁶ BAP, 15.01/27457, Bl. 5. Zum Ebehindernis wurde der Selbstmord eines Soldaten, es sei denn, „daß für den Selbstmord eine in diesem Kriege zugezogene unheilbare Verwundung oder Krankheit die Ursache war“.

⁶⁷ RMI an IM in Karlsruhe am 14.4. 1943, in: BAP, 15.01/27457, Bl. 16.

die allgemeine Bekanntgabe der Möglichkeit zur Totenehe und zum anderen die Regelung der Rechtsfolgen „einer solchen unseren bisherigen Begriffen fremden Rechtshandlung“⁶⁸. Das Plädoyer des Juristen für eine verbindliche gesetzliche Regelung rührte an die juristische Kontroverse über die für das NS-Regime zentrale Frage, inwieweit der Führerwille Recht setzen könne. „Es erscheint mir nicht tragbar, einen Erlaß des Führers später in einem Gesetz zu wiederholen“, reagierte Bormann sofort auf Altstoetters Vorstoß, „denn dieser bedarf weder der Sanktionierung noch der Legalisierung.“ Der Leiter der Parteikanzlei argumentierte dann jedoch eher mit pragmatischen als mit ideologischen Gründen: „Die Form der Ermächtigung des Innenministers durch einen Führererlaß hat den Vorzug der weitgehenden Elastizität und Anpassungsfähigkeit an die Entwicklung der Verhältnisse.“ Damit bleibe dem Innenministerium „die Möglichkeit zur Steuerung der ganzen Aktion“⁶⁹. Nach einer Aussprache mit Lammers am 10. Juli schloß sich Bormann aber der Auffassung des Justizministeriums an, und am 10. September kam es unter Vorsitz Altstoetters im Reichsjustizministerium zu einer Aussprache über die „Totenehe“, bei der die erbrechtlichen Probleme im Vordergrund standen. Bei diesem Treffen bildeten die Vertreter der Parteikanzlei, des Oberkommandos der Wehrmacht, des Reichsjustizministeriums und der Reichskanzlei eine gemeinsame Front gegen das Reichsinnenministerium, das „aus propagandistischen Gründen eine Veröffentlichung nicht wünschte“ und den „Standpunkt [vertrat], es könne die von ihm geschlossenen Ehen auch wieder auflösen“⁷⁰.

Das Reichsinnenministerium war zu diesem Zeitpunkt bereits in die Hände des Reichsführers-SS übergegangen, und Himmler hatte sogleich die Angehörigen der Waffen-SS in den Kreis derer aufgenommen, die für Totenehen in Frage kamen. Unter Himmler sollte das Verbindungsnetz zwischen toten Männern und lebenden Frauen „guten Blutes“ immer dichter geknüpft werden, weit über die deutschen Grenzen hinaus. „Frauen germanischen Volkstums, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sind als Frauen gefallener Wehrmachtangehöriger ebenfalls willkommen“, teilte Stuckart in Vertretung des Innenministers am 7. Dezember 1944 dem Oberkommando der Wehrmacht mit. Allerdings müsse „in solchen Fällen besonders sorgfältig geprüft werden, ob die Antragstellerinnen vor allem in volkstumspolitischer Beziehung allen Anforderungen entsprechen, die ihr endgültiges Aufgehen im Deutschtum auch ohne den Einfluß eines deutschen Ehemannes gewährleisten“⁷¹. Diese Frauen müßten mit ihren Kindern ins Reichsgebiet übersiedeln. Die Aufnahme ausländischer Frauen „germanischen Volkstums“ in die Gruppe der totenehewürdigen Bräute stellte eine Ergänzung dar zur Praxis der Adoption unehelicher, aber „volkstumspolitisch“ erwünschter Kinder, die von Wehrmachtssoldaten in den besetzten Territorien gezeugt worden waren.

⁶⁸ Altstoetter an Reichskabinettsrat Ficker am 1. 6. 1943, in: BAK, R 43/1520 a, Bl. 68.

⁶⁹ Bormann an Lammers am 8. 6. 1943, in: Ebenda, Bl. 61.

⁷⁰ Vermerk aus dem Führerhauptquartier (künftig: Fq) vom 13. 9. 1943, in: Ebenda, Bl. 74.

⁷¹ BAP, 15.01/27457, Bl. 18.

Wie bereits unter Innenminister Frick blieb auch nach dem Ministerwechsel Staatssekretär Stuckart die treibende Kraft in Sachen Leichentrauung. Die zentrale Rolle Stuckarts in Fragen der „nachträglichen Eheschließung“ ist um so bemerkenswerter, als sein Ressort im Innenministerium Staatsangehörigkeitsfragen behandelte und nicht das Personenstandsrecht, für das eigentlich Ministerialrat Hans Globke zuständig war, dessen Name im Zusammenhang mit der Totenehe kaum auftaucht⁷². Stuckart, der 1948 vor dem Internationalen Militärtribunal in Nürnberg an seine Konflikte mit Himmler erinnerte, jedoch von diesem noch am 30. Januar 1944 zum SS-Obergruppenführer ernannt worden war, schien unter dem neuen Reichsinnenminister seinen Einfluß eher noch verstärkt zu haben. „Der Widerstand im Reichsministerium des Innern“, wurde im Januar 1944 im Führerhauptquartier vermerkt, gegen die gesetzliche Regelung der „Leichentrauung“ und die Initiative für eine Ausweitung durch einen erneuten geheimen Führererlaß gehe von Stuckart aus, und „es sei nicht ausgeschlossen, daß der Reichsminister des Innern – wohl auf Betreiben von StS Stuckart – von sich aus die Sache beim Führer zum Vortrag bringen werde“⁷³.

Zwischen Dezember 1943 und April 1944 zirkulierten sukzessive drei Verordnungsentwürfe aus dem Reichsjustizministerium über die „nachträgliche Eheschließung“, deren strittigster Aspekt das Erbrecht der „nachträglichen“ Witwe war⁷⁴. Angesichts der anhaltenden Opposition des Reichsinnenministeriums gegen die auf eine legale Lösung bedachte Front aus Parteikanzlei, Reichskanzlei und Justizministerium nimmt es nicht wunder, daß der Gesetzgebungsprozeß zu keinem Abschluß kam. Das Innenministerium lenkte deshalb die „Aktion“ Totenehe weiterhin über interne Bestimmungen. So wurden am 13. Juni 1944 die Standesbeamten angehalten, die „nachträgliche Eheschließung“ für einen Vermissten nur noch durchzuführen, wenn die Braut ein Kind erwarte, und am 20. März 1945 informierte Stuckart die Standesämter: Von der nachträglichen Eheschließung „wird für die Dauer des Krieges grundsätzlich nur noch Gebrauch gemacht werden, wenn aus der Verbindung der Verlobten ein Kind hervorgegangen oder zu erwarten ist“. Bei allen anderen Anträgen aber ist „sicherzustellen, daß die Bearbeitung unmittelbar nach Kriegsende wieder aufgenommen werden kann“⁷⁵. Damit zog das Innenministerium erst wenige Wochen vor Kriegsende die Konsequenz aus der ständigen Kritik, die das Abschließen von kinderlosen Totenehen in der breiten Bevölkerung hervorrief. Angesichts dieses Unruhepotentials hatten die Gauleiter bereits 1943 „einhellig“⁷⁶ gefordert, die

⁷² Nur für den 2. 6. 1944 ist ein Besuch Globkes im Führerhauptquartier erwähnt, wo er im Auftrag des RMI den neuesten Verordnungsentwurf über „nachträgliche Eheschließung“ besprach. Vgl. Vermerk, Fq. vom 4. 6. 1944, in: BAK, R 43 II/1520a, Bl. 134.

⁷³ Vermerk, Fq. vom 7. 1. 1944, in: Ebenda, Bl. 78. Im übrigen bat Stuckart in den folgenden Monaten Reichskanzlei und Parteikanzlei um ihre Zustimmung, „die Durchführung der nachträglichen Eheschließung auf die Dauer eines Jahres auszusetzen.“ Vermerk, Fq. vom 6. 8. 1944, in: Ebenda, Bl. 138.

⁷⁴ Vgl. Abdruck der Entwürfe in Schubert, Familienrecht, S. 936 ff.

⁷⁵ RMI (gez. Stuckart) an die höheren Verwaltungsbehörden der Standesamtsaufsicht, in: BAP, 15.01/27457, Bl. 26.

⁷⁶ Vgl. Schreiben Bormann an Lammers vom 8. 6. 1943, in: BAK, R 43 II/ 1520a, Bl. 61.

„Leichentrauung“ auf Bräute mit Kind einzuschränken. Während der Sicherheitsdienst eher die negativen Äußerungen zur „Totenehe“ meldete, belegten die zahlreichen Anträge auf nachträgliche Eheschließung von Bräuten ohne Kind die gegenteilige Tendenz. Protest und Akzeptanz schienen sich die Waage zu halten.

Das letzte Aufgebot

1944, als die Meinungsverschiedenheiten über die Institutionalisierung der „Totenehe“ ihren Höhepunkt erreichten, wurden gleichzeitig Pläne entwickelt, die auf die Einführung der „Mehrehe als eine legale Institution mit allen Rechten“⁷⁷ hinausliefen. Zahlreiche Denkschriften zu diesem Thema kursierten zwischen Parteistellen und Ministerien. Der Gedanke, nach verlustreichen Kriegen die Polygamie als natalistisches Instrument einzuführen, war bereits den Rassenhygienikern des Kaiserreiches vertraut gewesen⁷⁸ und im Dritten Reich wieder aktuell geworden, wie die eingangs referierte Besprechung von 1937 gezeigt hatte. Aber erst 1944 nahmen die Vorschläge zur Mehrehe konkrete Gestalt an.

Am 12. Oktober 1944 sandte Walter Groß, langjähriger Leiter des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP, eine Denkschrift „Zur Frage des unehelichen Kindes als Problem der deutschen Bevölkerungspolitik“ an Thierack, den er bewusst als „Parteigenossen“ und nicht als Reichsjustizminister anredete. Dank dieses Dokumentes, das Groß „nur als persönliche Äußerung ohne Anspruch auf parteiamtliches Gewicht bewertet“⁷⁹ sehen wollte, läßt sich Genaueres über die verschiedenen Vorschläge zur Einführung der Mehrehe erfahren. Thierack galt ebenso wie Bormann und Himmler als Verfechter der Mehrehe⁸⁰, wobei letztere die Bigamie – von Bormann „Volksnotehe“⁸¹ genannt – bereits praktizierten. Die Erörterung über die „Unzweckmäßigkeit der Institution der Ehe“ werde um so dringlicher, analysierte Groß, „je größer der wahrscheinliche Frauenüberschuß am Ende des Krieges erscheint und je stärker das Bewußtsein um sich greift, daß auch der militärische und politische Sieg zu seiner vollen politischen Wirksamkeit noch der Ergänzung durch eine erfolgreiche Bevölkerungspolitik bedarf“. Groß betonte, daß „in fast allen Reformvorschlägen [...] nicht die Beseitigung der Ehe und der Familie“ angestrebt werde, „sondern

⁷⁷ Groß-Denkschrift „Zur Frage des unehelichen Kindes als Problem der Bevölkerungspolitik“, in: BAK, R 22/485, Bl. 24.

⁷⁸ Die Ehe auf Zeit, d. h. bis zur Zeugung, wurde in Willibald Hentschels Mittgartbünden um 1900 ebenso propagiert wie von dem Eugeniker Christian von Ehrenfels, allerdings mit einem „kleinen“ Unterschied zur NS-Zeit: Sie sah die Gleichbehandlung von Frau und Mann vor. Vgl. dazu Hedwig Conrad-Martius, Utopien der Menschengeschichte, München 1955, passim.

⁷⁹ Brief Groß' an „Parteigenosse Thierack“ vom 12. 10. 1944, in: BAK, R 22/485, Bl. 9.

⁸⁰ Ein ehemaliger Beamter des RJM (Fritz Fechner) erwähnte vor dem Militärgericht in Nürnberg 1947 die „Pläne Thieracks, die praktisch auf eine Einführung der Mehrehe hinausliefen“. Vgl. Fall 3 der Nürnberger Prozesse, in: BAP, Film Nr. 38599/47477.

⁸¹ Vgl. Josef Wulf, Martin Bormann. Hitlers Schatten, Gütersloh 1962, S. 21 ff.

nur ein zusätzlicher und ergänzender Weg der Fortpflanzung [. . .]. [Dabei] dreht es sich immer um die Geburt von Kindern durch ledige Frauen, deren Partner gleichzeitig in einer Ehe und Familie mit einer anderen Frau und deren Kindern leben. [. . .] In jedem Fall handelt es sich um die gleichzeitige Beziehung eines Mannes zu mehreren Frauen, wobei nur der Unterschied gemacht wird, ob eine von ihnen als Ehe- und Hausfrau vor der anderen ausgezeichnet werden soll, oder ob man ihnen untereinander völlig gleiche Rechte einräumt. Nur die letztere Form würde im strengsten Sinne den Namen Mehrehe verdienen. Von diesem extremen Vorschlag auf der einen Seite bis zum anderen Extrem der völligen juristischen Bindungslosigkeit des Mannes an die nicht mit ihm verheiratete Frau vom Augenblick der erfolgten Zeugung an besteht in den rein juristischen Möglichkeiten eine Reihe mit gleitenden Übergängen.⁸²

Der Leiter des Rassenpolitischen Amtes, dessen amtliche Funktion im Ausgleich rassentheoretischer Meinungsdivergenzen bestand, kritisierte die Reformvorschläge und bezog sich dabei vor allem auf die „weibliche Seele“ sowie die erbbiologische Wissenschaft. Gegen die männlichen Phantasien von polygynen Haushalten hob er die Psyche gerade der „wertvollen“ Frau hervor und fragte, ob nicht diese „Konstruktionen“ gerade an „der scharfen Ablehnung [. . .] aus Instinkt [. . .] bei der Masse der fortpflanzungswürdigen Frauen in unserem Volk“ scheitern müßten? Eine solche Ablehnung interpretierten allerdings die Polygamisten nur „als eine aus rückständiger Gesinnung entspringende Folge fehlerhafter Erziehung der Vergangenheit“, und sie setzten darauf, daß „innere Haltung“ sich verändere, „sobald nur die gegenteiligen Antriebe der bisherigen individualistischen-christlichen Erziehung ausgeschaltet würden“. Die dahinter liegende anthropologische Frage, „ob eine solche völlige Instinktumwandlung möglich ist oder nicht“, beantwortete Groß mit einem Nein: Es „sei unwahrscheinlich, daß so tiefwurzelnde menschliche Empfindungen, wie die Eigentumsbegriffe auch auf erotischem Gebiet und damit der ganze Komplex des Eifersuchtsgefühls, in wenigen Jahren durch eine politisch-juristische Aktion beseitigt werden können“⁸³.

Jeder „erbbiologisch Geschulte wisse“, fuhr der Mediziner und Anthropologe Groß fort, „daß die Geburten-erhöhung nicht quantitativ, sondern nur qualitativ betrieben werden dürfe“. Angesichts der Tatsache, daß es „einen für die Fortpflanzung grundsätzlich unerwünschten Teil des Volkes“ gebe, sei es „rassenpolitisch gesehen“ sinnvoll, daß „möglichst zahlreiche fortpflanzungsunwürdige Frauen ledig und kinderlos [blieben], und dafür möglichst vielen durchschnittlich und überdurchschnittlich wertvollen Frauen zur Heirat [verholpen werde]“⁸⁴. So konnte Groß als geschulter Sozialdarwinist sogar den Männerverlust im Krieg positiv wenden, sofern nur auf der weiblichen Seite eine entsprechende Dezimierung der Fortpflanzungskraft einträte. „Qualitativ betrachtet würde also ein Frauenüberschuß von beispielsweise einer Million bei

⁸² Groß-Denkschrift, in: BAK, R 22/485, Bl. 13.

⁸³ Ebenda, Bl. 26.

⁸⁴ Ebenda, Bl. 15.

entsprechender Lenkung der Gattenwahl die Möglichkeit bieten, eine Million weniger wertvolle Frauen von der Fortpflanzung auszuschalten und damit einen unbestreitbaren Gewinn rassenpolitischer Art aus einer an sich bedauernswerten Tatsache ziehen.“⁸⁵

Ein juristisches Gutachten, das im Auftrag des Reichsstatthalters Sauckel am 11. Mai 1944 verfaßt wurde, hatte aus der rassenpolitischen Vorstellung vom unterschiedlichen „Fortpflanzungswert“ folgende Forderung abgeleitet: „Es müßte [daher] der Propagierung der außerehelichen Kindererzeugung wohl eine Sterilisierung aller erbbiologisch bedenklichen Frauen und Mädchen vorausgehen.“⁸⁶ Im Vergleich zu dieser rigorosen Sterilisationsperspektive erscheint der Leiter des Rassenpolitischen Amtes eher „gemäßigt“, wenn er in seiner Denkschrift formulierte: „Auch wenn man utopische Wunschträume von Rassenzüchtung ablehnt und statt dessen mit den realen Verhältnissen rechnet, müssen wir davon ausgehen, daß nicht unerhebliche Gruppen im Volk aufgrund ihres minderen Wertes [...] im Hinblick auf das Gemeinwohl besser kinderlos sterben würden.“⁸⁷ Im übrigen zeigte sich Groß als ein Verfechter der bürgerlichen Ehe; er kam 1944 nicht über den Vorschlag hinaus, den der Rassenhygieniker Lenz schon 1937 als Ausweg aus der Zwickmühle zwischen quantitativer und qualitativer Bevölkerungspolitik angeboten hatte: Das Fruchtbarkeitspotential der traditionellen Ehe auszuschöpfen. Ein zusätzliches Kind pro bestehender Ehe, berechnete Groß, würde einen „vielfach größeren Ertrag bringen, als ihn die Mutterschaft sämtlicher durch den Frauenüberschuß ledig bleibender Frauen ergeben könnte“⁸⁸.

Zum Schluß seiner für den „Parteigenossen“ Thierack bestimmten Überlegungen führte der rassenpolitische Experte der Partei ein politisches Argument ins Feld: Diese „sich vordrängende Erörterung“ außerehelicher Kinderzeugung richte enormen Schaden an, da sie „unter den augenblicklichen Verhältnissen eine schon heute erkennbare Beunruhigung in der Heimat wie an der Front mit sich bringt. Die Versuche der feindlichen Agitation sowohl an der Ostfront wie gelegentlich auch immer wieder im Inland beweisen, daß man sich auf der Seite des Feindes von der Ausnutzung dieser Unruhe Erfolg gegen die Kriegsmoral Deutschlands verspricht. Die jahrelange Trennung von Mann und Frau muß in Zusammenhang mit den Gerüchten über extreme bevölkerungspolitische Maßnahmen außerhalb der Familie die Stimmung belasten. Zahlreiche Anfragen beweisen, daß sogar die feindlichen Agitationslügen von der Einführung einer staatlichen Gebärpflicht, die mit Zwangsmaßnahmen durchgesetzt werden sollen, gläubige Ohren finden und dumpfe Angst auslösen.“

⁸⁵ Ebenda.

⁸⁶ „Gutachten über die aus der geltenden Rechtsordnung für die außereheliche Mutter und das außereheliche Kind entspringenden Hemmnisse und Nachteile auf Grund des Auftrages des Gauleiters und Reichsstatthalters [bei dem es sich nur um Sauckel handeln kann] vom 11. Mai 1944“, in: BAK, R 22/485, Bl. 45.

⁸⁷ Groß-Denkschrift, in: Ebenda, S. 16.

⁸⁸ Ebenda, Bl. 30.

Deshalb bat Groß den Justizminister, „die Kolportierung von Denkschriften einschlägiger Art und ihre mehr oder minder öffentliche Erörterung zu unterbinden“⁸⁹.

Die Pläne zur Einführung der Polygynie im Jahre 1944, die durch die Groß-Denkschrift nun unabweisbar belegt sind, sind der zugespitzte Ausdruck der trotz Hitlers Verdikt vom Sommer 1940 nie abgebrochenen Diskussion um die Aufwertung des unehelichen Kindes im Rahmen eines zukünftigen „Sippenrechts“. Das bevölkerungspolitische Projekt, den „hochwertigen“ Nachwuchs über die Mehrehe zu steigern, entsprang jedoch dem Denken nur eines Teils der NS-Rassenpolitiker. Groß hingegen erwies sich hier als ein Mann, der eine bevölkerungs- und rassenpolitische Radikalisierung ablehnte, und zwar aus einer Bindung an die traditionelle Moral, zumindest auf dem Feld der Sexualität. Der Wunsch nach Einführung der Mehrehe bestand vor allem bei denen, die die traditionelle, jüdisch-christliche Ethik als unvereinbar mit einer „neuheidnisch“ fundierten „nationalsozialistischen Weltanschauung“ bekämpften. Versucht man die Meinung Hitlers in dieser Frage zu eruieren, so sei daran erinnert, daß er am Vorabend des gemeinsamen Selbstmordes mit Eva Braun die „beschleunigte Eheschließung“ wählte.

Es ist auffällig, daß die Verordnungsentwürfe zur „nachträglichen Eheschließung“ zum selben Zeitraum versandeten, als die Reformpläne zur Einführung der Polygynie auftauchten. Beide Metamorphosen des Eherechts schienen durchaus miteinander vereinbar zu sein, und die Meinungsdivergenzen bezogen sich eher auf die Form als auf den Inhalt. So war Reichsinnenminister Himmler gegen eine gesetzliche Fixierung der „nachträglichen Eheschließung“ und gleichzeitig für die Einführung der Polygynie, während Thierack bei beiden Reformen zwar inhaltlich mit dem Reichsführer-SS an einem Strang zog, jedoch zumindest bei der Anwendung der „Leichentrauung“ seine „legalistischen Eierschalen“⁹⁰ nicht abwerfen konnte. Die „Totenehe“ stellte in gewisser Weise einen Schnittpunkt zwischen alter und neuer Moral dar. Als ein eher technisches Instrument zur Aufrechterhaltung der „Kriegsmoral“ bei den ledigen Frauen eingesetzt, durfte die „Leichentrauung“ auch als Ausdruck eines Toten- und Ahnenkultes verstanden werden, und verbohnte nationalsozialistische Ideologen wie Himmler oder Bormann konnten sie als einen Schritt zur Auflösung der christlichen Moral und „völligen Instinktumwandlung“ begrüßen. Die Bereitschaft junger Frauen, einen Toten zu heiraten, war in dieser Perspektive nicht nur ein Gradmesser ihrer „Rentensucht“, sondern auch ein Indikator für den Entwicklungsstand der neuen völkischen Moral. In der Einführung der „Totenehe“ zeigte sich sehr deutlich die Antinomie von quantitativer und qualitativer Bevölkerungs- und Rassenpolitik. Einerseits reduzierte sie über eine Art ehrenvoller Zwangsabstinenz der Witwen den Anteil zukünftiger „wertvoller“ Geburten, gleichzeitig aber verringerte sie auch das Risiko „minderwertiger“ Geburten, indem die jungen Witwenbräute nach der Heirat nicht zur „Unterwanderung des deutschen Volkes durch

⁸⁹ Ebenda Bl. 32.

⁹⁰ So die generelle Kritik Hitlers an Thierack; vgl. Robert Wistrich, *Wer war wer im Dritten Reich*, München 1983, S. 273.

Fremdvölkische⁹¹ beitrugen, d. h. sich mit „rassisch minderwertigen“ Männern, etwa „Fremdarbeitern“, einließen und auf diese Weise den deutschen „Volkkörper“ durch „fremdes Blut“ schädigten. Die NS-Rassenpolitiker waren sich des Problems „pater semper incertus“ stets bewußt. Staatssekretär Stuckart fürchtete gerade bei der „nachträglichen Eheschließung“ die „Eheerschleichung“ und warnte davor, „daß manchmal rassisch minderwertige Frauen“ sich über die Totenehe „Versorgungsansprüche sichern und Kinder anderer Männer zu legitimieren suchten“⁹².

Epilog

Der geheime Führer-Befehl behielt auch noch nach 1945 seine Gültigkeit. In Nordwestdeutschland führten die Standesämter „nachträgliche Eheschließungen“ durch, bis die britische Militärregierung dies am 28. Februar 1946 untersagte. Bis zum November 1945 wurden in Österreich noch gefallene Soldaten geheiratet⁹³. Zur selben Zeit rollte allerdings bereits eine Prozeßwelle an, weil übergangene Verwandte die Aufhebung einzelner „Totenehen“ verlangten. So waren die Juristen der entstehenden Bundesrepublik sofort genötigt, sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob die „nachträglichen Eheschließungen“ rechtsgültig seien. Eine Antwort auf die Frage bestand in dem Nachweis, daß das Problem gar nicht existierte. Es habe sich nicht um Eheschließungen gehandelt, sondern nur um „bloße administrative Namensänderungen“, meinte ein Jurist. Denn „mit einem Toten kann man keine Ehe schließen. Ein Gesetzgeber, der dies anordnen wollte, macht sich lächerlich.“ Diese Banalisierung der NS-Gesetzgebung hatte einen tieferen Sinn, denn derselbe Jurist, ein ungebrochener Anhänger eines „Sippenrechts“, wollte die Auseinandersetzung als „Anstoß“ nehmen, das gesamte Familienrecht endlich umzugestalten und die Adoption „blutsverwandter Kinder“ einzuführen, um die großen Verluste an leiblichen Nachkommen durch den Krieg auszugleichen⁹⁴. Ein anderer Jurist, bereits vor 1945 Experte in Ferntrauungsfragen, plädierte ähnlich spitzfindig für die Gültigkeit der „nachträglichen Eheschließungen“: Zwar könne Recht nur durch die Veröffentlichung des Gesetzgebers gesetzt werden – wodurch die auf einem geheimen Führererlaß beruhende Praxis der Totenehe per definitionem ungesetzlich wäre –, jedoch sei die „Leichen-
trauung“ im Gewohnheitsrecht begründet und von der Volkssitte⁹⁵ – vor 1945 noch das „gesunde Volksempfinden“ genannt – akzeptiert worden.

Die Besatzungsmächte verboten die Anwendung aller Gesetze, die Mitglieder der Partei oder ihr angeschlossener Organisationen begünstigt hatten. In diesem Zusam-

⁹¹ Gutachten vom 11. 5. 1944, in: BAK, R 22/485, Bl. 45.

⁹² RMI (gez. Stuckart) an die Herren Oberpräsidenten, Briefentwurf o. D., in: BAK, R 43 II/1520 a, Bl. 20.

⁹³ Otto Küster in: Süddeutsche Juristenzeitung 1947, Rechtsprechungsteil (LG Verden), S. 90.

⁹⁴ Walter Schätzel, Nochmals die nachträgliche Eheschließung, in: Deutsche Rechtszeitung 1947, S. 215, 214.

⁹⁵ Hans Dölle, Die nachträgliche Eheschließung, in: Ebenda, S. 42.

menhang erhielt die Behauptung Gewicht, daß „die nachträgliche Eheschließung mehr oder minder den SS-Bräuten und deren unehelichen Kindern zugute gekommen sei“⁹⁶. Diese Vermutung wurde besonders durch eine interne Anweisung des württembergischen Innenministers an die Standesbeamten erhärtet, derzufolge Bräute der „Gefallenen oder Verstorbenen der Waffen-SS“ mit einer „Beschleunigung des Verfahrens“ rechnen konnten, wenn sie als Religionsbekenntnis des Gefallenen „gottgläubig“ angäben⁹⁷. Die Juristen, die die Rechtsgültigkeit der „Totenehen“ verfochten, hielten dem Begünstigungsverdacht entgegen: „Dann müßte man fast jeden Rechtsgrundsatz, der während der Zeit des nationalsozialistischen Regimes in Geltung stand“, für nichtig erklären, „denn bei allen spricht eine Vermutung dafür, daß bei ihrer Anwendung die der NSDAP Nahestehenden begünstigt worden sind“; die „Totenehe“ weise jedoch „keine spezifisch nationalsozialistische Zielsetzung auf“, denn die Aufrechterhaltung der Stimmung im Kriege sei nicht ein spezifisch nationalsozialistisches Motiv gewesen⁹⁸.

Der Länderrat der amerikanischen Besatzungszone suchte einen Kompromiß, er schlug dem Kontrollrat Anfang 1947 ein Gesetz vor, das die „Totenehen“ zu „Nichtehen“ erklärte, aber die Frauen weiterhin als Witwen behandelte, sofern es ihre Versorgungsansprüche an den Staat betraf. Kinder aus diesen „Nichtehen“ sollten ehelichen gleichgestellt sein. Gegen diese weiche Lösung erhob das württembergisch-badische Innenministerium am 31. Januar 1947 Protest und verwies auf „neue Unruhen und Schwierigkeiten“, wenn die etwa 1000 Fälle allein in Württemberg, die doch „erst nach eingehenden Ermittlungen durch den Standesbeamten und Bürgermeister“ bewilligt worden waren und über die „im Dritten Reich keine allgemeine Rechtsunsicherheit bestand“, nun plötzlich als „Unrecht“ gälten. „Wenn auch zugegeben ist, daß eine Ehe mit einem Toten etwas Unnatürliches ist“, konstatierte der Innenminister, „so kann sie doch nicht als rein nationalsozialistisch und als ethisch verwerflich angesehen werden“. Der Vorschlag aus Württemberg-Baden wurde auch anderswo gutgeheißen, und so galt denn bald überall die Regel, „die in den Jahren 1942 bis zum Zusammenbruch 1945 nachträglich geschlossenen Ehen stillschweigend hinzunehmen“⁹⁹.

Vielleicht wurde eine rechtliche Klärung aber auch deshalb vermieden, um nicht noch weitere Komplikationen zu stiften. Denn die Umstufung der „Totenehen“ zu Nichtehen hätte zu einem Umkehrschluß führen können, den der Rechtsanwalt Otto Küster, der für die Nichtigkeit aus „volkserzieherischen Gründen“ plädiert hatte, deutlich formulierte: Nachträglich anerkannt werden sollten statt dessen Ehen, „denen das Dritte Reich die gesetzliche Sanktion aus rassenmäßigen Gründen versag-

⁹⁶ Ebenda.

⁹⁷ Otto Küster, Die nachträgliche Eheschließung und die nachträgliche Feststellung des Scheidungsrechts, in: Süddeutsche Juristenzeitung 1947, S. 33.

⁹⁸ Dölle, Eheschließung, S. 42 f.

⁹⁹ Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland 1945-1949, Bd. 2, bearb. von Wolfram Werner, München/Wien 1979, S. 189.

te“. Er schilderte den Fall einer Frau, die 1946 einen Antrag auf nachträgliche Eheschließung stellte, da sie „ihren Verlobten, einen Halbjuden, wegen der Rassengesetze des Dritten Reiches nicht heiraten konnte, mit ihm aber trotzdem in freier Ehe zusammenlebte und ihm zwei Kinder geboren hat, bis er durch einen Fliegerangriff umkam. [. . .] In diesem Fall liegt der eheliche Konsens, der nach allgemeinen Kulturgrundsätzen die entscheidende Grundlage einer Ehe ist, unzweifelhaft vor; er ist durch das eheliche Zusammenleben trotz des staatlichen Verbotes und der damit verbundenen Gefährdung eindeutig bekundet.“¹⁰⁰

Tatsächlich ist es Otto Küster zu verdanken, daß am 23. Juni 1950 als erstes Wiedergutmachungsgesetz des Bundes das Gesetz „über die Anerkennung freier Ehen rassisch und politisch Verfolgter“ erlassen wurde, das Lebensgemeinschaften¹⁰¹, denen aufgrund der „Nürnberger Gesetze“ der Status von Ehen verweigert wurde, nachträglich als ehelich erklärte, selbst wenn der eine Partner 1950 nicht mehr lebte. Küster betonte den Unterschied zur nationalsozialistischen „Totenehe“: „Es wird nicht eine Art von nachträglicher Eheschließung geschaffen, es werden nicht wie nach jenem Führererlaß Absichten nachträglich einem vollzogenen Entschluß gleichgestellt [. . .], es wird eine tatsächlich geschlossene und durchgeführte Ehe nachträglich von der wieder zur Vernunft gelangten Gesetzesordnung anerkannt [. . .], es wird der Widerstand geehrt und belohnt.“¹⁰²

¹⁰⁰ Küster, Eheschließungen, S. 34.

¹⁰¹ Das heißt insbesondere zwischen „Mischlingen 1. Grades“ und „Deutschblütigen“. Sie befanden sich aufgrund der 1. Verordnung zum „Blutschutzgesetz“ in einer juristischen Lücke: De jure weder verboten noch erlaubt, waren sie Repressalien und Verfolgung ausgesetzt.

¹⁰² Otto Küster, Zum Bundesgesetz über die Anerkennung freier Ehen Verfolgter, in: *Süddeutsche Juristenzeitung* 1950, S. 807 ff.; vgl. auch Helmut Krüger, *Der halbe Stern. Leben als deutsch-jüdischer „Mischling“ im Dritten Reich*, Berlin 1993, S. 121 ff. Dr. jur. Otto Küster wurde am 30.3. 1886 in Stuttgart geboren. Seit 1.4. 1935 war er Oberlandesgerichtspräsident in Stuttgart und damit der höchste Richter in Württemberg. Er war Mitglied der NSDAP seit 1.5. 1933, übte aber in der Partei oder einer ihrer Gliederungen keine Tätigkeit aus. Vgl. Küsters Zeugen-aussage im Juristenprozeß 1947 vor dem Internationalen Militärtribunal in Nürnberg, Bundesarchiv Potsdam (BAP), Fall 3, Nr. 38586/47464, Bl. 7840 ff.